Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 93 (1910)

Vereinsnachrichten: Bericht der Kommission für die Erhaltung von Naturdenkmälern u. prähistorischen Stätten für das vierte Jahr ihres Bestehens 1909/1910

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

14.

Bericht der Kommission für die Erhaltung von Naturdenkmälern u. prähistorischen Stätten

für das vierte Jahr ihres Bestehens 1909/1910.

In dem vierten Arbeitsjahr sind zwei grössere Sitzungen der zentralen Naturschutzkommission abgehalten worden, von denen die eine am 6. September 1909 in Lausanne, die andere am 6. Februar 1910 in Bern stattgefunden hat; zu beiden wurden auch die kantonalen Präsidenten herangezogen. Die erstere war wegen des Zusammendranges der Geschäfte an der Naturforscherversammlung schwach besucht, die zweite dagegen bildete eine ansehnliche Versammlung, deren Beratungen fünf Stunden in Anspruch nahmen. Im Folgenden sei mit Anlehnung an die gegebenen Aufträge der Gang der Geschäfte während des verflossenen Arbeitsjahres in den Grundzügen dargelegt.

Organisation.

Es wurde beschlossen, das im vorigen Jahr zusammengesetzte Reservationenkomitee (siehe Jahresbericht 3, Seite 48) wieder aufzulösen in Anbetracht, dass dasselbe seine Hauptarbeit, nämlich die Begründung des schweizerischen Nationalparkes verrichtet hatte und dass dem Präsidenten eine Arbeitserschwerung durch die Berichterstattung über die Geschäfte an zwei Kommissionen, nämlich an das Reservationenkomitee und an die zentrale Kommission erwachsen wäre. Man beschloss, das Reservationenkomitee in die zentrale Kommission aufgehen zu lassen. Ausserdem wurde für gut befunden, die Herren Professor Dr. *Lucien de la Rive* in Genf und Oberst Dr. *L. von Tscharner* in

Bern in die zentrale Kommission als Mitglieder aufzunehmen. Die durch diese Aufnahmen erweiterte Zusammensetzung der zentralen oder schweizerischen Naturschutzkommission findet der Leser im unten folgenden Personalverzeichnis. Es unterliegen diese Wahlen noch der Genehmigung durch die bevorstehende Jahresversammlung in Basel.

Pflanzenschutzverordnung.

Im vorigen Jahresberichte sind auf Seite 14 ff. diejenigen Kantone aufgezählt worden, welche bis zum 1. Juli 1909 Verordnungen zum Schutze der Naturflora in ihren Gebieten erlassen hatten und welche Verordnungen zugleich in genauem Abdruck wiedergegeben worden sind. Es sind dies die Kantone: *Aargau, Ausserrhoden, Glarus, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Uri* und *Wallis.*

Im Zeitabschnitt 1. Juli 1909 bis 1. Juli 1910 sind noch einige weitere Kantone zum Erlass von Verordnungen geschritten, unter denen in erster Linie *Graubünden* zu nennen ist, welches den bedeutungsvollen Schritt getan hat, nicht nur eine Regierungsverordnung, sondern ein durch Volksabstimmung angenommenes Gesetz zum Schutze seiner autochthonen Pflanzenwelt zu erlassen. Die Vorgänge, welche zu diesem glücklichen, ja für den gesamten Naturschutz denkwürdigen Ergebnisse geführt haben, finden sich schon im letzten kantonalen Jahresberichte von Graubünden (Jahresbericht 3, Seite 99 und auch Seite 10) in ihren Grundzügen dargelegt, und es erübrigt nur noch zu berichten, dass am 31. Oktober 1909 das Pflanzenschutzgesetz der Volksabstimmung unterworfen wurde und dass es mit überwiegender Mehrheit vom Bündner Volke angenommen worden ist (siehe den unten folgenden Jahresbericht von Graubünden). Den Weg zu diesem schönen Ergebnis geebnet zu haben gebührt der Bündnerischen Naturschutzkommission und namentlich ihrem wackern Präsidenten Dr. *Tarnuzzer;* das bündnerische Volk aber stellte sich damit als Vorkämpfer des schweizerischen Naturschutzes an die Spitze

der ganzen Bewegung, und der Kanton Graubünden steht nun vor den andern Kantonen da als vorleuchtendes Beispiel.

Graubünden: Gesetz betreffend Pflanzenschutz, durch Volksabstimmung angenommen am 31. Oktober 1909.

§ 1. Das Ausgraben, Ausreissen, sowie das Feilbieten und Versenden folgender wildwachsender Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln ist verboten:

Edelweiss, Mannstreu, Frauenschuh, Aurikel, langblütige Schlüsselblume, Alpenaklei, Gifthahnenfuss (ranunculus thora), Alpenwiesenraute, Wulfens Hauswurz, weisse Alpenrosen, sowie sämtliche polsterbildenden Alpenpflanzen der höheren Lagen.

Der Kleine Rat ist berechtigt, dieses Verbot, wenn sich das Bedürfnis herausstellt, auf andere Pflanzen auszudehnen. Ebenso haben die Gemeinden und Kreise dieses Recht für ihr Gebiet.

§ 2. Ausgenommen von diesem Verbote ist das Ausgraben einzelner Exemplare zu wissenschaftlichen und Schulzwecken.

§ 3. Ferner ist das massenhafte Pflücken, Kaufen und Verkaufen wildwachsender Alpenpflanzen, vor allem auch mit Wurzeln, soweit es gemäss § 1 nicht überhaupt verboten ist, untersagt, ausgenommen die rote Alpenrose. Das Sammeln offizineller Gewächse zu Heilzwecken kann der Ortsvorstand erlauben.

Die Gemeinden und Kreise sind berechtigt, über das Feilbieten von Alpenpflanzen Bestimmungen aufzustellen.

§ 4. Diese Vorschriften gelten für Wiesen, Weiden, Wälder von Gemeinden und Korporationen und Privaten. Landwirtschaftliche Nutzungen und Bodenverbesserungen werden durch dieselben nicht betroffen.

§ 5. Zum Schutze besonders schöner und interessanter Bäume, seltener Pflanzen und charakteristischer Vegetationstypen, deren Fortbestand gefährdet ist, kann der Kleine Rat besondere Vorschriften aufstellen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom zuständigen Gemeindevorstand mit Fr. 2—100 bestraft. Die Hälfte der Busse fällt dem Verzeiger zu. Zuständig ist derjenige Gemeindevorstand, bei welchem die Gesetzesübertretung zuerst zur Anzeige gelangt ist.

§ 7. Die Polizeiorgane, Forstbeamten, Wildhüter und Bergführer sind verpflichtet, Uebertretungen dieses Gesetzes zur Anzeige zu bringen.

Fremde und unbekannte Personen, welche bei der Uebertretung dieses Gesetzes betroffen werden, sind dem nächsten

Gemeindevorsteher zuzuführen, welcher dieselben zur Hinterlegung eines angemessenen Geldbetrages verhalten kann.

§ 8. Für Kinder haften diejenigen Personen, die verpflichtet waren, die Aufsicht über dieselben zu führen, wenn sie es an der nötigen Sorgfalt in der Beaufsichtigung haben fehlen lassen.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden beschliesst:

Dieses Gesetz ist in den Gemeinden, Schulen, Bahnhöfen, Hotels, Restaurants und Klubhütten in Plakatformat anzuschlagen.

Chur, 8. April 1910.

Namens des Kleinen Rates:

Der Präsident: *P. Raschein.*

Der Kanzleidirektor: *G. Fient.*

Ausser Graubünden haben im vergangenen Jahre noch die folgenden Kantone Pflanzenschutzverordnungen erlassen:

Obwalden: Erlass der Verordnung am 19. April 1910.

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in der Absicht, das Ausroden seltener wildwachsender Pflanzen nach Möglichkeit zu verhindern, nach Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Art. 1. Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden von seltenen wildwachsenden Pflanzen mit ihren Wurzeln, ebenso das massenhafte Pflücken derselben ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote ist das Ausgraben einiger Exemplare zu wissenschaftlichen und Schulzwecken und der Verkauf von aus Samen selbst gezogenen Alpenpflanzen.

Art. 2. Der Regierungsrat wird, wenn sich das Bedürfnis herausstellt, ein Verzeichnis der zu schützenden Pflanzen herausgeben. Er ist ermächtigt, gewisse Pflanzenarten oder Standorte zeitweilig oder dauernd mit absolutem Verbot zu belegen.

Vorbehalten sind die Privatrechte an Grund und Boden und der darauf stehenden Vegetation.

Art. 3. Bewilligungen, welche über die in Art. 1 bezeichneten Grenzen hinausgehen, können vom Regierungsrate erteilt

werden, unter dem Vorbehalt, dass der Bestand der Pflanzenart am betreffenden Standorte nicht gefährdet wird.

Art. 4. Zuwiderhandlungen werden nach Massgabe von Art. 25 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbusse bis auf Fr. 150 oder mit entsprechender Freiheitsstrafe gebüsst.

Art. 5. Diese Verordnung ist, abgesehen von der gesetzlichen Publikation, durch Anschlag in den Hotels und Gasthäusern angemessen bekannt zu geben.

Art. 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Veröffentlichung und dem Vollzug beauftragt. Durch dieselbe wird der kantonsrätliche Erlass vom 31. Mai 1878 betreffend Schutz der Pflanze „Edelweiss" ersetzt.

Sarnen, den 19. April 1910.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: *M. Odermatt.*

Der erste Landschreiber: *Johann Wirz.*

Der Regierungsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald beschliesst:

Bekanntmachung und Vollzug vorstehender Verordnung, sowie Aufnahme derselben in's Landbuch.

Sarnen, den 21. April 1910.

Zürich: Erlass der Verordnung am 3. August 1909.

§ 1. Das Ausgraben, Ausreissen, sowie das Pflücken für den Verkauf und das Feilbieten nachstehend genannter, wildwachsender und in ihrem Bestande gefährdeter Pflanzen ist untersagt:

Die Alpenrosen (Rhododendron ferrugineum und hirsutum), die Aurikel (Primula Auricula), das doldige Winterlieb (Chimophila umbellata), der gelbe Enzian (Gentiana lutea), der stengellose blaue, grossblumige Enzian (Gentiana Clusii und G. Kochiana), die Feuerlilie (Lilium bulbiferum), der Frauenschuh (Cypripedium Calceolus), die Insektenorchis (Ophrys Arten), das Männertreu oder Bänderli (Nigritella nigra).

§ 2. Vorbehalten sind die Privatrechte auf Grund und Boden und der darauf stehenden Vegetation.

§ 3. Bewilligungen zum Ausgraben obgenannter Pflanzen für wissenschaftliche Zwecke können durch die Direktion des Erziehungswesens erteilt werden, unter dem Vorbehalt, dass der Bestand der Art am betreffenden Standorte nicht gefährdet wird.

§ 4. Zuwiderhandelnde werden mit einer Busse von Fr. 2 bis Fr. 20 bestraft, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann.

§ 5. Polizei- und Forstangestellte des Staates und der Gemeinden sind verpflichtet, über die Handhabung dieser Verordnung zu wachen.

§ 6. Diese Verordnung tritt nach erfolgter Publikation im Amtsblatt auf 15. August 1909 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und den Statthalterämtern, sowie den Gemeinderäten, letztern für sich und zuhanden der Polizei- und Forstangestellten, in Separatabzügen zu verabfolgen.

Zürich, den 3. August 1909.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: *C. Bleuler-Hüni.*

Der Staatsschreiber: Dr. *A. Huber.*

Zug: Erlass eines Gesetzes über Pflanzenschutz am 5. August 1909.

Der Kantonsrat,

in Anbetracht der fortschreitenden Gefahr der Ausrottung für verschiedene seltene einheimische Pflanzen,

beschliesst:

§ 1. Das Ausgraben von seltenen, wildwachsenden Pflanzen im Gebiete des Kantons Zug, sowie das Feilbieten und Versenden derselben ist untersagt. Ebenso ist das massenhafte, die Erhaltung der Art gefährdende Pflücken ihrer Blüten verboten. Die Befugnis des Eigentümers zur Urbarmachung oder Verbesserung des Bodens wird von diesem Verbote nicht berührt.

§ 2. Dem Verbote werden folgende Pflanzen unterstellt: Die Alpenrose; die Fluhblume (primula auricula); die kleinen blauen Enzianen (gentiana acaulis und verna); das Männertreu (nigritella angustifolia); der Frauenschuh; die weisse und die gelbe Seerose; der Sonnentau (drosera).

Der Regierungsrat ist jederzeit bevollmächtigt, das Verbot auf dem Verordnungswege auf weitere Pflanzenarten auszudehnen.

§ 3. Der Regierungsrat kann zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken Ausnahmen vom Verbote gestatten.

§ 4. An die Erhaltung besonders schöner oder interessanter Bäume und Baumgruppen können vom Regierungsrate staatliche Beiträge verabfolgt werden.

§ 5. Klagen wegen Uebertretung dieses Gesetzes sind an die Gemeindepolizeiämter zu richten und von den Einwohnerräten abzuurteilen.

Die Fehlbaren sind mit Fr. 5—50 zu büssen. Unerhältliche Bussen sind in Gefängnis umzuwandeln, wobei an Stelle von Fr. 5 Busse 1 Tag Gefängnis tritt.

Der Abnehmer ist strafbar wie der Feilbieter.

Der Kläger erhält die Hälfte der erhältlichen Busse als Leiterlohn.

§ 6. Dieses Gesetz tritt vorbehältlich des Referendums sofort in Kraft.

Der Regierungsrat ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Noch nicht zum Erlass einer Pflanzenschutzverordnung geschritten sind die folgenden Kantone: *Basel-Land (Basel-Stadt* kommt für Pflanzenschutz nur bedingt in Betracht), *Bern, Freiburg, Genf, Innerrhoden, Neuenburg, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Thurgau* und *Waadt.*

Um einen weiteren Versuch zu machen, die Einführung einer Pflanzenschutzverordnung in *Basel-Land* herbeizuführen, verfügte sich der Unterzeichnete am 10. Mai 1910 nach Liestal, um der h. Regierung die Frage vorzulegen, ob es zweckmässig sein könnte, von neuem ein Gesuch um Einführung einer Pflanzenschutzverordnung einzureichen, worauf ihm eine bejahende Antwort zu Teil wurde mit der Bemerkung indessen, dass dem Regierungsrate von Basel-Land kein Verordnungsrecht zustehe, wohl aber den einzelnen Gemeinden; diesen, die für Pflanzenschutz speziell zu bezeichnen wären, würde von der Regierung der einzusendende Verordnungsentwurf zugestellt werden.

Der Unterzeichnete setzte sich darauf mit Herrn Dr. *Aug. Binz,* Mitglied der kantonalen Naturschutzkommission Basel-Land und -Stadt in Verbindung, welcher ihm schon geschrieben hatte, dass „die Einführung einer Pflanzenschutzverordnung für Basel-Land zweifellos wünschbar wäre", wofür er seine Gründe ausführlich dargelegt hatte (Schreiben vom 8. Mai 1910). Er entwarf eine

Verordnung, welche unserem Mitgliede Dr. *Herm. Christ* zur Begutachtung unterbreitet und darauf gegen Ende Juni an die hohe Regierung von Basel-Land eingesandt wurde in Begleitung des folgenden Schreibens:

„An den hohen Regierungsrat des Kantons Basel-Land.

p. p.

In einer Unterredung, welche dem Unterzeichneten am 10. Mai l. J. gütigst gewährt worden ist und welche die Frage der Einführung einer Pflanzenschutzverordnung im Kanton Basel-Land zum Gegenstand hatte, wurde dem Unterzeichneten mitgeteilt, dass in Basel-Land wohl den einzelnen Gemeinden, nicht aber dem hohen Regierungsrate Verordnungsrecht zustehe und dass deshalb es sich empfehle, diejenigen Gemeinden, von denen speziell die Einführung einer Pflanzenschutzverordnung gewünscht werde, einzeln namhaft zu machen.

Dieser Aufforderung nachkommend seien, einer Weisung der trefflichen Kenner der basellandschaftlichen Wildflora, der Herren Dr. Aug. Binz und Dr. Herm. Christ gemäss, die folgenden Gemeinden namhaft gemacht, seitens deren die Einführung einer Pflanzenschutzverordnung besonders wünschenswert erscheint:

Liestal, besonders zum Schutz des Buxbaumes und Leberblümchens.

Füllinsdorf: Leberblümchen.

Reigoldswil: Schwalbenschwanzenzian.

Lauwil: Eibe, Aurikel, Schwalbenschwanzenzian.

Waldenburg: Eibe, Aurikel, stengelloser Enzian, flaumiger Seidelbast.

Langenbruck: Eibe, Aurikel, stengelloser Enzian, Frauenschuh.

Eptingen: Eibe, Aurikel, stengelloser Enzian, flaumiger Seidelbast.

Läufelfingen: stengelloser Enzian.

Wenslingen: Eibe.
Rünenberg: Eibe.
Zeglingen: Eibe.
Oltingen: Leberblümchen, Aurikel, stengelloser Enzian.
Pfeffingen: Aurikel.

Um aber das allein wünschenswerte Ziel zu erreichen, den ganzen Kanton Basel-Land unter Pflanzenschutz zu stellen, erscheint es wünschenswert, dass mitfolgender Entwurf einer Pflanzenschutzverordnung an alle Gemeinden mit einer Empfehlung seitens des hohen Regierungsrates zur Annahme eingesandt werden möge, weshalb wir uns erlauben, Ihnen 74 Abzüge der vorgeschlagenen Verordnung zu übersenden.

Auch fügen wir noch bei, dass die Einführung einer Pflanzenschutzverordnung für den Kanton Basel-Land schon deshalb wünschenswert erscheint, weil die angrenzenden Kantone Aargau und Solothurn bereits zum Erlass einer solchen Verordnung geschritten sind und weil der Kanton Basel-Land zu den erwähnten Schutzgebieten eine naturgemässe Ergänzung bildet.

Mit u. s. w.

Im Namen der Schweizerischen Naturschutzkommission, sowie der kantonalen Naturschutzkommission von Basel-Land und Basel-Stadt.

Entwurf einer Verordnung betreffend Pflanzenschutz zu Handen der Tit. Gemeindebehörden des Kantons Basel-Land.

§ 1. Das Einsammeln, Feilbieten und Versenden seltener wildwachsender Pflanzen mit oder ohne Wurzeln, sowie das massenhafte Pflücken ihrer Blüten, wodurch die Erhaltung der Art gefährdet wird, ist untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich speziell auf folgende Pflanzen: Hirschzunge, Eibe, Buxbaum, Frauenschuh und andere

Orchideen, Leberblümchen, Flaumiger Seidelbast (Fluhrösli, Daphne cneorum), Aurikel (Fluhblume), stengelloser Enzian und Schwalbenschwanzenzian (Gentiana asclepiadea).

Je nach Bedürfnis kann vorstehendes Verzeichnis erweitert werden.

§ 2. Auf das Ausgraben weniger Exemplare zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken, sowie auf das Sammeln und Ausgraben zu Heilzwecken findet dieses Verbot keine Anwendung.

§ 3. Es ist Sache der Gemeindebehörden, den Bestimmungen dieser Verordnung durch die dazu geeigneten Organe Nachachtung zu verschaffen.

§ 4. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Fr. 5—50 gebüsst. Die Hälfte der Busse fällt dem Verzeiger zu.

§ 5. Diese Verordnung ist in geeigneter Weise, namentlich auch bei dem Lehrerpersonal der Gemeinden, bekannt zu machen."

Einer Zeitungsnachricht zufolge wurde die Eingabe der Direktion des Innern zur Weiterbehandlung zugestellt. (Siehe auch die Bemerkungen im unten folgenden Jahresbericht von Basel-Stadt und -Land.) —

Ueber den Stand der Pflanzenschutzverordnungsfrage im Kanton *Bern* sei auf den unten folgenden kantonalen Jahresbericht verwiesen. —

Für *Freiburg* hat Herr Staatsrat *Python* dem Unterzeichneten bei Gelegenheit der Jahresversammlung des schweiz. Lehrervereins in Murten am 26. Juni 1910 mündlich erklärt, dass er bereit sein werde, für den Erlass einer kantonalen Verordnung für Pflanzenschutz einzutreten. —

Am 23. April 1910 ist der Unterzeichnete in Begleitung unseres Mitgliedes Prof. *E. Wilczek* bei Herrn Staatsrat *Decoppet* in Lausanne persönlich vorstellig geworden, welcher mitteilte, dass die Frage der Einführung einer

Pflanzenschutzverordnung im Kanton *Waadt* im August in der Regierung zur Behandlung kommen werde. —

Mit dem Erlass einer Pflanzenschutzverordnung seitens der Kantone *Bern, Freiburg* und *Waadt,* deren Beitritt für den gesamten Pflanzenschutz der Schweiz unentbehrlich ist, wird dann das Land in pflanzenschützerischer Beziehung in seiner Hauptmasse gedeckt sein, worauf erneute Eingaben an die Kantone *Schwyz, Tessin* und *Thurgau* werden gerichtet werden müssen, um endlich auch mit den zuletzt Zurückbleibenden eine Verständigung herbeizuführen. Dann wird die *ganze Schweiz* in eine *partielle Reservation,* wie ich dies nennen möchte, verwandelt und damit der Anfang zu dem *internationalen* Werke gemacht sein, das autochthone Pflanzenkleid des gesamten europäischen Alpen- und Jurazuges unter gesetzlichen Schutz zu stellen und damit für alle Zukunft vor eingreifender Schädigung oder gar Ausrottung zu bewahren.

Da nun aber gesetzliche Verordnungen, besonders solche von schwer zu handhabender Art wie die zum Schutze der Pflanzenwelt wirkungs- und also wertlos sind, wenn nicht für zielbewusste *Nachachtung* derselben gesorgt wird, so richtete der Unterzeichnete an die Präsidenten der Naturschutzkommissionen aller Kantone, welche schon zum Erlass von Pflanzenschutzverordnungen sich bereit gefunden hatten, am 20. April 1910 das folgende Rundschreiben:

„p. p.

Nachdem nun auch in Ihrem Kantone eine Pflanzenschutzverordnung zur Annahme gekommen ist, gilt es jetzt, derselben Nachachtung zu verschaffen. Sie sind deshalb ergebenst eingeladen, dafür Sorge zu tragen, dass von der hohen Regierung Ihres Kantons die neu eingeführte Verordnung in Plakatform mit grossem Druck in allen Gemeinden, Bahnhöfen, Hotels, Klubhütten, Schulen u. s. w. angeschlagen werde nach dem Vorgange der Regierung von

Graubünden, welche einen solchen Beschluss soeben gefasst hat.

Der Unterzeichnete ersucht Sie höflichst, ihn bis zum 1. Mai wissen zu lassen, ob Sie dies bei Ihrer Regierung bewirken wollen oder ob Sie auf anderem Wege eine Nachachtung Ihrer kantonalen Pflanzenschutzverordnung herbeizuführen gesonnen sind.

Sollte wider Verhoffen eine Rückantwort von Ihrer Seite bis zum 1. Mai ausbleiben, so wird der Unterzeichnete dies als eine Aufforderung betrachten, im Namen der zentralen Kommission bei Ihrer hohen Regierung im genannten Sinne vorstellig zu werden."

Wie weit diesem Gesuch Folge gegeben worden ist, lässt sich noch nicht für alle in Betracht kommenden Kantone überblicken, einige waren schon vorher von sich aus zu einer öffentlichen Bekanntmachung der Verordnung geschritten, es ist aber auch hierin wieder mit besonderem Lobe auf *Graubünden* zu verweisen, welches für diese Kundgebung eine besonders schöne und grosszügige Form gewählt und sie in drei Sprachen: deutsch, italienisch und rhätoromanisch allenthalben öffentlich zum Anschlage gebracht hat.

Auf die direkte Einsendung des obigen Gesuches an die hohe Regierung des Kantons *Zürich,* wie sie von der kantonalen Naturschutzkommission gewünscht worden war, erhielt der Unterzeichnete am 10. Mai 1910 den folgenden Bescheid:

„Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Zürich

vom 10. Mai 1910.

740. (B. 2. u. G.) Pflanzenschutz. Mit Schreiben vom 7. Mai 1910 macht Herr Dr. P. S., Präsident der schweiz. Naturschutzkommission, aufmerksam auf die Wünschbarkeit der Bekanntgabe der vom Regierungsrat unterm 3. August 1909 erlassenen Verordnung betreffend Pflanzenschutz und empfiehlt Anschläge in

Plakatform in Bahnhöfen, Hotels, Wirtshäusern, Schulen, Gemeindehäusern u. s. w.

Die Erziehungsdirektion verfügt:

I. Die Verordnung betreffend Pflanzenschutz (vom 3. August 1909) wird sämtlichen Schulen des Kantons Zürich in Plakatform zugestellt mit der Einladung, sie an geeigneter Stelle im Schulzimmer anzubringen. Gleichzeitig ergeht an die Lehrerschaft aller Stufen die Einladung, die Schüler von Zeit zu Zeit auf den Inhalt der Verordnung aufmerksam zu machen und sie auf Schülerwanderungen, Ausflügen, Schulreisen praktisch in den Pflanzenschutz einzuführen.

II. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt" und Mitteilung an Herrn Dr. P. S., Basel.

Für richtigen Auszug,

Der Sekretär:

Zollinger."

Dass sich die hohe Regierung des Kantons *Solothurn* besonders lebhaft um Pflanzenschutz bemüht, beweist folgender

„*Auszug aus dem Protokoll*

vom 26. April 1910.

Schutz zweier Jurapflanzen (Iberis saxatilis, Daphne cneorum).

Gestützt auf die Verordnung betreffend Pflanzenschutz vom 21. April 1908 (Amtsblatt 1908, S. 259/260) werden die Standorte des Ravellenblümchens (Iberis saxatilis) in der Klus-Balsthal-Oensingen, sowie der Seidelbast-Art Daphne cneorum (Jura-Röslein) auf dem Landsberg, Gemeinde Bärschwil, für fragliche Pflanzen als Schongebiet bezeichnet und den in § 4 der Verordnung genannten Organen zum speziellen Schutz empfohlen.

Den gleichen Organen wird bei diesem Anlasse in Erinnerung gebracht, für strikte Nachachtung der in der betreffenden Verordnung aufgestellten Bestimmungen zu sorgen.

Der Stellvertreter des Staatsschreibers:

Alph. Meier."

Reservationen.

1. Die Scarl-Quatervals-Reservation oder der schweizerische Nationalpark.

a) Abteilung Zernez.

Es ist im vorigen Jahresberichte (Jahresbericht 3, Seite 29 ff. und 49 ff.) eingehend Bericht erstattet worden über die Gründe, welche zu dem Beschlusse geführt haben, jenen vom Inn knieförmig umströmten Gebirgsdistrikt des Unterengadins, welcher sich ungefähr durch das Viereck Piz Quatervals, Piz Nuna, Piz Lischanna und Piz Nair umgrenzen lässt, zu einer *totalen Reservation*, wie ich dies nennen möchte, zu gestalten, in welcher alle Lebensformen, alle Tiere und Pflanzen absoluten Schutz geniessen sollten. Es ist auch schon über die vorbereitenden Schritte berichtet worden, welche bis zum 31. Juli 1909 unternommen worden sind, um das Fundament zu dem Unternehmen zu legen, wobei auch beschlossen wurde, das gesamte für diesen Naturpark ins Auge gefasste Gebiet als schweizerischen Nationalpark zu bezeichnen. Es wurde ferner beschlossen, den Anfang mit der Gewinnung des wilden Cluozatales zu machen, an welches dann die übrigen Gebiete im Laufe der Zeit gewissermassen sich herankristallisieren sollten. Es findet sich auf Seite 52 ff. des Jahresberichtes 3 die Eingabe wiedergegeben, welche schon am 15. Dezember 1908 an den Gemeinderat von Zernez gerichtet worden war und die von Seiten desselben am 31. Dezember 1908 erfolgte Antwort nebst der vom Unterzeichneten am 3. Januar 1909 nach Zernez gesandten Rückantwort.

Da vom Gemeinderate von Zernez die Suspension der abschliessenden Verhandlungen auf ein Jahr gewünscht worden war, führte der Unterzeichnete dieselben zunächst

nicht weiter, gab aber in der Sitzung der Naturschutzkommission in Lausanne am 6. September 1909 den Mitgliedern vom Stand der Sachen Kenntnis, worauf ihm der Auftrag zuteil wurde, an die Gemeinde Zernez den definitiven Antrag der schweizerischen Naturschutzkommission einzusenden, welchen Beschluss er am 5. Oktober 1909 zur Ausführung brachte. Ausserdem erklärte er sich bereit, zur Bereinigung etwa noch schwebender Bedenken nach Zernez zu kommen, um mit den Herren des Gemeindevorstandes sich persönlich auseinanderzusetzen. Da dies gewünscht wurde, begab er sich am 11. November nach Zernez, um die letzten Verhandlungen mündlich zu führen, wobei man sich auf die jährliche Entrichtung eines Pachtzinses von Fr. 1,400.— für das Cluozatal einigte, wovon er am 24. November 1909 den Mitgliedern der Kommission mit folgenden Worten Kenntnis gab:

„Die von Ihnen Ende September 1909 unterzeichnete Eingabe ist am 5. Oktober nach Zernez abgesandt worden, worauf eine erneute Durchberatung seitens der Gemeinde erfolgt ist. Am 11. November folgte ich einem Rufe des Präsidenten, um persönlich in Zernez die letzten Punkte zu bereinigen. Das Endresultat aller Verhandlungen, das ich Ihnen hiemit vorzulegen die Freude habe, wurde von dem, am 20. November zur Sitzung versammelten Reservationenkomitee einstimmig gutgeheissen, und es wurde mir der Auftrag zuteil, diese Frucht der Bemühungen eines Jahres Ihnen von Neuem zur Gutheissung zuzusenden.

Ich bemerke dazu, dass die von uns in's Auge gefasste Erweiterung der Cluoza-Reservation um das Val Tantermozza und die linke Seite des Spöl von der Gemeinde einstweilen abgewiesen wurde, da sie noch durch Verträge mit italienischen Schafhirten gebunden ist, doch besteht alle Aussicht, dass die Erweiterung bis in drei Jahren realisiert werden wird.

Der Pachtzins von Fr. 1,400.— wurde von Sachverständigen gutgeheissen, darunter von Herrn Forstinspektor Enderlin in Chur.

Vom Reservationenkomitee bin ich beauftragt worden, diese Eingabe letzter Hand im Namen der Schweizerischen Naturschutzkommission allein zu unterzeichnen, weshalb ich Sie ersuche, mir auch Ihrerseits diese Ermächtigung zu erteilen und zwar wegen der Dringlichkeit der Sache umgehend."

Nach Gutheissung der Vereinbarung seitens der Mitglieder der Naturschutzkommission wurde am 1. Dezember 1909 der folgende endgültige Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet:

„Vertrag zwischen der Tit. Gemeinde Zernez und der Schweizerischen Naturschutz-Kommission.

1. Die Tit. Gemeinde Zernez überlässt der Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft für Naturschutz das Val Cluoza in der auf beiliegender Karte vom Forstpersonal eingezeichneten Umgrenzung als Naturreservation. (Beilage eine Karte.)

2. Die Ueberlassung erfolgt vom 1. Januar 1910 an vorläufig auf 25 Jahre, nach deren Verfluss eine neue Vereinbarung stattfinden soll.

3. Mit dieser Ueberlassung hört für die genannte Zeitfrist jede wirtschaftliche Benützung, sei es in Bezug auf Holzbetrieb, Jagd, Weidgang oder Bauten u. dgl. von Seiten der Gemeinde Zernez, wie auch von Privaten auf, und es steht die Verfügung über das Gebiet lediglich der genannten Kommission zu, welche namentlich das Recht hat, Wege, Hütten, Abgrenzungen etc. anzubringen, wo es ihr beliebt und einen oder mehrere Wächter daselbst anzustellen.

4. Die Gemeinde Zernez wird für diese 25 Jahre ein allgemeines Jagd-, Holzungs- und Weidverbot für die Reservation erlassen, resp. bei der zuständigen Behörde

erwirken. Für den Fall, dass Steinböcke in dem genannten Gebiete angesiedelt würden, bleiben besondere Vereinbarungen zum Schutze derselben vorbehalten. Sollte durch Bären, welche im Reservationsgebiete sich aufhalten, Schaden angerichtet werden, so würde die Schweizerische Naturschutzkommission für den Schadenersatz aufzukommen und eventuell den Abschuss zu veranlassen haben.

5. Der Gemeinde Zernez bleibt das Aufsichtsrecht über die Reservation in dem Sinne gewahrt, dass ihre Beamten die im Gemeindegebiet üblichen Polizeibefugnisse in derselben auszuüben berechtigt sind. Die Gemeinde Zernez wird dagegen der genannten Kommission die zum Schutze des Gebietes vor fremden Eingriffen, namentlich auch vor Wilderern, erforderliche polizeiliche Hilfe nach Möglichkeit und gegen Ersatz der Unkosten leisten.

6. Allfällig benötigtes Holz ist die Kommission im Einverständnis mit der Forstbeamtung der Gemeinde Zernez aus der Waldung der Reservation, sowie auch anderes Material, zu beziehen berechtigt.

7. Die Gemeinde wünscht, dass von der Kommission ein gut gangbarer Pfad von der Zernezer Seite aus in den nächsten Jahren angelegt werde.

8. Die Naturschutzkommission wird der Gemeinde Zernez gegen diese Ueberlassung einen jährlichen Pacht- und Anerkennungszins von Franken eintausend vierhundert (Fr. 1,400.—) per 1. Januar 1911 erstmals entrichten.

9. Bei eventueller Einführung des Revierjagdpachtsystemes müsste die Naturschutzkommission für den entsprechenden Ausfall an Nutzen der Gemeinde eine weitere Entschädigung ausrichten, wobei massgebend wäre das Areal, nicht aber der Wildstand.

10. Die Naturschutzkommission ist berechtigt, die aus diesem Vertrag fliessenden Rechte und Pflichten an die Schweizerische Eidgenossenschaft abzutreten, sobald dieselbe sich zu deren Uebernahme bereit erklärt."

Auf den Wunsch des Gemeinderates von Zernez hin, es möchte der Unterzeichnete bei der hohen Regierung in Chur persönlich vorstellig werden, um ein kantonales Jagdverbot auf 25 Jahre für das Cluozatal zu erwirken, brachte er am 26. Februar 1910 Herrn Regierungsrat *Ganzoni* das betreffende Gesuch der Gemeinde Zernez sowie der Schweizerischen Naturschutzkommission vor, worauf am 24. Mai folgender Bescheid erhalten wurde:

„Wir teilen Ihnen mit, dass der Grosse Rat am 23. Mai 1910 auf Antrag der Regierung einstimmig beschlossen hat, es sei für die Naturreservation Val Cluoza mit Bezug auf alles Wild die Jagd für die Dauer von 25 Jahren verboten. Wir werden dafür sorgen, dass die Sache auch im Amtsblatt publiziert wird.“

Nachdem so das Cluozatal, ein Gebiet von rund 25 Quadratkilometer, nach jeder Richtung hin als totale Reservation für 25 Jahre gesichert war, musste nun an die nächste Aufgabe herangetreten werden, einen Parkwächter zur Ueberwachung des Naturparkes anzustellen, welcher den folgenden Eigenschaften gerecht werden musste: er sollte ein reifer, bestandener Mann sein, also nicht zu jung, kräftig und zähe von Körper, nüchtern, mutig eventuell im Konflikt mit Wilderern, von genügender Bildung, um Beobachtungen über Tiere und Pflanzen, ihre jetzigen Standorte im Gebiet und ihre künftige Ausbreitung anstellen und sie in Form von Tagebuchnotizen zu Papier bringen zu können; er soll Freude haben an der Reservation, ihren Zweck verstehen und sie ebenso hüten, als ob sie sein eigener Park wäre.

Zur glücklichen Lösung dieser Frage trug der Umstand wesentlich bei, dass es dem Unterzeichneten vergönnt ward, mit Herrn Oberst *Ruffieux*, dessen Oberaufsicht die Gemsenasyle von der Eidgenossenschaft unterstellt sind und von dessen trefflichem Bericht über das Gemsenschutzgebiet Bernina er Einsicht genommen hatte, in Verbindung zu treten. In zwei Konferenzen wurden dem

Unterzeichneten von Herrn Oberst Ruffieux eine solche Fülle praktischer Ratschläge zuteil, dass sofort zur Ausschreibung eines *Parkwächters* — dies sollte die Bezeichnung werden — für den Schweizerischen Nationalpark, Abteilung Zernez, geschritten und dass der Entwurf eines Vertrages mit dem künftigen Parkwächter von Dr. Herm. Christ aufgesetzt werden konnte. Nachdem Herr Oberst Ruffieux auch diesen sorgfältig geprüft und ihm endgültige Fassung verliehen hatte, wofür, wie für seine weiteren Bemühungen um den schweizerischen Nationalpark ihm unser Dank lebhaft ausgedrückt sei, wurde mit einem aus zwanzig Angemeldeten ausgewählten Bewerber der folgende Vertrag nach sorgfältiger Durchprüfung sämtlicher Punkte vereinbart und am 29. Juni 1910 definitiv unterzeichnet:

„Vertrag mit dem Parkwächter der Abteilung Zernez des Schweizerischen Nationalparkes.

Zwischen der Schweizerischen Naturschutzkommission und dem Herrn — aus — ist folgender Vertrag vereinbart worden:

Herr — tritt in den Dienst der genannten Kommission als Wächter der Abteilung Zernez des Schweizerischen Nationalparkes.

Die Anstellung ist vereinbart auf Probe für ein Jahr vom unten genannten Datum. Nach Abschluss dieses Jahres steht sie unter einer gegenseitigen dreimonatlichen Kündigung.

Die Obliegenheiten des Aufsehers sind folgende:

Er hat vom 1. Juni bis zum Einschneien in dem in Val Cluoza von uns zu erstellenden Wächterhause zu wohnen; das gesamte Gebiet der Abteilung Zernez das ganze Jahr zu überwachen, dasselbe während des Sommers regelmässig zu begehen, jeden Eingriff in die Pflanzen- oder Tierwelt zu untersagen, Wilderer oder Beschädiger

zurechtzuweisen und Fehlbare nötigenfalls wegzuweisen und zu verzeigen. Die Verzeigungen haben an den Gemeindepräsidenten in Zernez zu geschehen.

Er wird über seine dienstlichen Auslagen Rechnung führen, ebenso ein Tagebuch, worin er seine dienstlichen Gänge und die näher zu spezifizierenden bemerkenswerten Vorkommnisse an Pflanzen- und Tierwelt jeden Tag verzeichnet.

Er wird die Besucher veranlassen, sich in einem Register in der Hütte einzutragen.

Er darf, Notfälle vorbehalten, das Uebernachten im Wächterhaus nur solchen Besuchern gestatten, welche mit eine hierfür in Zernez bei — oder auf dem Ofenberg bei — zu lösenden Erlaubniskarte versehen sind.

Sämtliche Aufzeichnungen sind der Kommission oder ihrem Delegierten auf Begehren zur Einsicht vorzulegen und jedenfalls am Ende der Saison ihr zu übermitteln.

Er soll keine andere Waffe führen als diejenige, welche ihm von der Kommission geliefert wird und soll sich ihrer nur für Notwehr bedienen.

Er hat das Recht, das erforderliche Brennholz dem Wald in diskreter Weise zu entnehmen.

Er hat das Wächterhaus und die erforderlichen Gerätschaften und den Hausrat in Reinlichkeit und Ordnung zu unterhalten und hierzu verwendete Auslagen zu verrechnen.

Ueber die Art der Bewirtschaftung der Hütte wird ihm eine besondere Instruktion erteilt werden.

Seine Besoldung beträgt Fr. 1,500.— pro Jahr, mit eventuellem Ansteigen auf Fr. 2,000.—, vierteljährlich zahlbar, wofür er für alle seine Bedürfnisse selbst zu sorgen hat. Es wird ihm für die Haltung des Hundes täglich 40 Rappen ausgerichtet. In der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Juni nimmt der Wächter seine Wohnung in der Gemeinde Zernez, wobei er eine häusliche Arbeit verrichten kann,

aber keinen andern Dienst übernehmen darf; doch hat er das Reservationsgebiet so oft als möglich zu begehen, wofür er mit Ski (was er zu erlernen hat), Schlafsack, Mantel, Kochmaschine, Feldstecher ausgerüstet werden wird, welche Gegenstände Eigentum der Kommission bleiben.

Bei Bedürfnis ist der Wächter berechtigt, einen von der Kommission gutgeheissenen Gehilfen in Dienst zu nehmen, maximal 20 Tage pro Jahr, ohne speziell um Erlaubnis einzukommen. Diesem soll ein Taglohn von ungefähr Fr. 4.— gewährt werden.

Der Wächter erhält für Ertappung eines Frevlers die Hälfte der Busse als Prämie."

Als alles schon geordnet, unterzeichnet und die Ausrüstung schon besorgt war, kündigte der Auserwählte telegraphisch von Zernez aus, nachdem er das Cluozatal in Augenschein genommen hatte, aus Schrecken über die Wildheit des „teuflischen" Tales, welches ihm als wahres Val del diavel erschien. Darauf wurde er sofort entlassen und die Stelle einem andern übertragen, der, wie wir hoffen wollen, das Herz auf dem rechten Flecke hat und behält.

Es wurde nun auch unverweilt nach Zernez der Auftrag gesandt, im Schoss des Cluozatales eine starke Blockhütte zu errichten, welche sowohl ausreichende Unterkunft für den Parkwächter und seine Familie als für nächtliche Unterkunft verlangende Besucher bieten sollte; auch betreffs dieser Parkwächterhütte verdanken wir eingehende Anweisung Herrn Oberst *Ruffieux*. Die Herren Präsident *Bezzola* und *Curdin Grass* in Zernez haben sich bereits nach dem Cluozatal begeben und den günstigsten Ort für die Hütte sorgfältig ausgewählt, woselbst keine Gefahr von Lawinen oder Steinschlägen besteht und eine beständige Quelle zum Vorschein kommt; sie haben es auch auf sich genommen, den Bau nach der eingereichten Vorschrift in's Werk setzen zu lassen.

Weiter beschloss man, an allen Zugangspfaden zum Cluozatal gusseiserne Anzeigetafeln anbringen zu lassen mit der Aufschrift:

Parc national Suisse.
Protection absolue des animaux et des plantes.
La Commission.

Diese Inschrift kann von allen in Betracht kommenden Nationen verstanden werden, weshalb die französische Sprache gewählt worden ist. Mit der Anfertigung der Tafeln wurden die von Roll'schen Eisenwerke in Clus, Kanton Solothurn, beauftragt.

b) Abteilung Schuls des Schweizerischen Nationalparkes.

An dem für einen Schweizerischen Nationalpark ins Auge gefassten Gebiete hat neben der Gemeinde Zernez den Hauptanteil die Gemeinde Schuls, welcher das in naturschützerischer Beziehung höchst wichtige Val Scarl mit seinen Seitentälern, also das Tal der Clemgia mit ihrem Einzugsgebiet gehört. Schon im Jahresbericht 3 finden sich einige Worte über das Scarltal auf Seite 27—29, und auf Seite 30 bemerkte der Unterzeichnete, dass die Scarlreservation einerseits und die Quatervalsreservation andrerseits zusammen ein organisches Ganzes bilden könnten, insofern das Ofental, besonders in der Gegend des Ofenpasses und der Alp Buffalora, mehr eine Verbindung als eine Trennung beider Teilreservationen bilden dürfte, vorausgesetzt, dass die Quatervalsreservation noch östlich über den Piz del Diavel verlängert würde bis gegen die Alp Buffalora hin und dass die Schlucht des Spöltales keine abschliessende Grenze bilden würde.

Um nun das Scarltalgebiet zu einer 25jährigen Pacht zu gewinnen, wurde schon am 21. Juli 1909 eine Eingabe an den Gemeinderat von Schuls gerichtet, deren Einleitung dieselbe wie in der nach Zernez gesandten war (siehe

Jahresbericht 3, Seite 52 ff.) und worin in bezug auf das Scarltal folgendes geäussert wurde:

„Wenn wir im allgemeinen dem Wunsche Ausdruck geben, es möchte das Gebiet des Val Scarl in den Bezirk der Reservation, wie sie uns in Gedanken vorschwebt, einbezogen werden, so möchten wir unserm Gesuch vor allem die folgende Einschränkung geben: Unter dem Ausdruck *Gebiet des Scarltales* verstehen wir nicht den breiten Talboden, welcher von einem Fahrwege durchzogen und auf seinem ganzen Verlaufe von wertvollen Alpenweiden umgeben ist, vielmehr sind uns lediglich von Wichtigkeit einige der wilderen Seitentäler mit den in ihrem obern Teil befindlichen weniger wertvollen Alpen und die höchsten Gebirgskämme. Von solchen Seitentälern, welche wir in unsere Scarlreservation einbezogen wünschten, kämen die folgenden in Betracht: *Val Mingèr, Foraz, Tavrü, Vallatscha, del Poch, Trigl, Lischanna* und *Triazza,* ausserdem der alte *Arvenwald Tamangur* am Piz Murtéra.

Die Alpen, welche in den genannten Seitentälern gelegen sind, würden wir in die Reservation einzubeziehen suchen mit dem Anerbieten, sie von uns aus an Stelle der bisherigen Pächter in Pacht zu nehmen. Solche Alpen wären z. B. die in den Tälern Mingèr und Tavrü gelegenen, wogegen die grössern Alpen Tablasot, Plazèr, Praditschöl, Schämbrina, Tamangur dadora und dadaint, Astras und Sesvenna von der Reservation ausgeschlossen bleiben würden.“

Darauf folgte der Entwurf eines entsprechenden Vertrages, im ganzen von demselben Wortlaut wie der mit der Gemeinde Zernez für Val Cluoza vereinbarte.

Es geht aus diesem Antrag an die Gemeinde Schuls hervor, dass die Kommission den Wunsch hatte, sämtliche Seitentäler des Scarltalgebietes, sowohl jene links als jene rechts von der Clemgia in das Reservationsgebiet einzubeziehen, dagegen den eigentlichen Talboden, welcher von

einer Reihe wertvoller Alpenweiden eingenommen ist, davon auszuschliessen.

Nachdem seitens des Gemeindepräsidenten von Schuls am 24. Juli 1909 die Antwort erfolgt war, dass der Gemeindevorstand der Sache sympathisch gegenüberstehe, übrigens aber nichts weiter verlautete, wurde am 6. Oktober 1909 von neuem ein Vertragsentwurf nach Schuls gesandt mit folgenden einleitenden Worten:

„Indem die Unterzeichneten hiemit auf die Verhandlungen Bezug nehmen, welche zwischen der Naturschutzkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft einerseits und dem Tit. Gemeindevorstand der Gemeinde Schuls andrerseits laut Eingabe der genannten Kommission am 21. Juli 1909 und Antwort des Tit. Gemeindevorstandes von Schuls am 24. Juli 1909 geführt worden sind, erlauben sie sich, daran zu erinnern, dass ihre Bestrebung, im Scarltalgebiete eine Naturreservation zu begründen, aus dem idealen Gesichtspunkt hervorgeht, ein Stück ursprünglicher Natur unseres Schweizerlandes der Nachwelt unangetastet zu bewahren, und sie bitten die Tit. Gemeinde von Schuls, sich vor Augen zu halten, dass sie durch ein verständnisvolles Entgegenkommen sowohl bei ihren vaterländischen Mitbürgern als auch weit über die Grenzen der Schweiz hinaus sich ein schönes Lob erwerben, dass sie mit der Schaffung des genannten Gebietes zur Reservation sich auch für die Nachwelt ein Denkmal setzen wird.

Nachdem sich nun schon die Aufmerksamkeit weiter Kreise nicht nur der Schweiz, sondern auch des Auslandes auf dieses Unternehmen gerichtet hat, scheint es uns geboten, den definitiven Antrag an die Tit. Gemeinde Schuls nicht mehr länger hinauszuschieben, sondern im Gegenteil die Gemeinde zu bitten, diese unsere Eingabe letzter Hand baldmöglichst mit einer endgültigen Antwort zu beehren.“

Auch diesem Schreiben war ein den frühern gleichlautender Entwurf eines Vertrages angeschlossen.

Darauf erhielt am 18. Oktober 1909 der Unterzeichnete den Besuch des Herrn Gemeindepräsidenten *O. Mohr* und Herrn *Könz* von Schuls, welche ihm die Mitteilung machten, dass die zahlreiche Jägerschaft von Schuls der Verpachtung des gesamten Gebietes an die Naturschutzkommission abgeneigt sei, wohl würde man auf die Täler Mingèr und auf die Täler am Nordabfall des Lischannamassivs, sowie auf den Wald Tamangur verzichten, dagegen wünsche man nicht die Täler Foraz, Tavrü und Sesvenna abzutreten.

Da nun aber durch ein solches Verlangen die Reservation Scarltal in getrennte Stücke zerrissen worden wäre, machte der Unterzeichnete den Vorschlag, es solle der Naturschutzkommission die gesamte linke Talseite mit den Tälern Mingèr, Foraz, Tavrü, Vallatscha und dem Wald Tamangur auf der rechten Talseite überlassen werden, wogegen sie auf das ganze übrige Gebiet der rechten Talseite, einschliesslich dem ganzen Lischannamassiv, verzichten wolle.

Die Herren nahmen diesen Vorschlag entgegen und sprachen den Wunsch aus, es möge im Laufe des kommenden Winters von einigen Mitgliedern der Kommission in Schuls öffentlicher Vortrag über das geplante Unternehmen gehalten werden, da das Publikum nähern Aufschluss über die Intentionen der Naturschutzkommission wünsche.

Diesem Verlangen wurde von Seiten der Kommission Folge gegeben, indem am 27. Februar 1910 die Kommissionsmitglieder Dr. *Fritz Sarasin*, Prof. *Schröter* und der Unterzeichnete sich nach Schuls verfügten, um daselbst vor versammelter Gemeinde über das Vorhaben der Naturschutzkommission Rede zu stehen.

Nach Einleitung der Sitzung durch eine Ansprache des Herrn Mohr gab der Unterzeichnete einen zusammenfassenden Ueberblick über die Aufgaben des Naturschutzes im allgemeinen und sodann über die Bemühungen um die Begründung eines Schweizerischen Nationalparkes, welche bisher zur Gewinnung des der Gemeinde Zernez zugehörigen Cluozatales geführt haben. Er betonte des weiteren,

wie von nicht geringer Bedeutung die Hinzugewinnung der wilden Seitentäler des der Gemeinde Schuls zueignenden Scarl- oder Clemgiatales sei. Er wies darauf hin, wie schon in zwei Eingaben, die am 21. Juli und am 6. Oktober 1909 an den Gemeindevorstand von Schuls gesandt worden waren, dem Wunsche Ausdruck gegeben worden sei, sowohl die Seitentäler westlich als diejenigen östlich von der Clemgia für den künftigen Nationalpark zu gewinnen; da jedoch die zahlreiche Jägerschaft der Gemeinde von einer Abgabe der östlichen Täler, speziell derjenigen des Lischannamassivs, nichts habe wissen wollen, so habe die Naturschutzkommission beschlossen, von diesen abzusehen, dagegen um so lebhafter auf der Gewinnung sämtlicher Seitentäler der linken oder Westseite, wie namentlich der Täler Mingèr, Tavrü und Foraz, ausserdem aber des uralten Arvenwaldes Tamangur am Piz Murtèr östlich von der Clemgia zu beharren. Diese Proposition wurde der versammelten Bürgerschaft von Schuls vorgetragen, und es wurde speziell an die anwesenden Jäger die Bitte gerichtet, auch von ihrer Seite dem neuen Gedanken des Naturschutzes bei sich Raum zu geben, der sich darauf richtet, die belebte Natur in ihrer ganzen Harmonie zu erhalten, und welcher darum mit Trauer auf die rücksichtslose Zerstörung unserer edelsten Tierformen sieht, wozu besonders auch die so sinnlos verfolgte Raubtierwelt zu rechnen ist. An die Versammlung aber richtete der Redner noch die Mahnung, sich daran zu erinnern, dass Geschichte nicht nur mit dem Schwerte geschrieben wird, sondern dass ihren schönsten Schmuck Taten der Kultur bilden, und dass darum auch unser Schweizerischer Nationalpark als eine von diesen in ihr Buch mit unauslöschlichen Lettern eingeschrieben werden wird.

Darauf hielt Herr Prof. *Schröter* einen Vortrag, welcher den Kernpunkt des Abends bildete. Nach einer Einleitung über die Bestrebungen anderer Nationen, namentlich der Vereinigten Staaten, um die Schaffung von Nationalparken

gab er eine ebenso sachlich gehaltvolle als feinsinnige Darstellung des zum Schweizerischen Nationalpark erwählten Gebietes, welches ihm durch wiederholte Bereisung bis in alle Einzelheiten vertraut ist. Eine reiche Reihe von farbigen Projektionsbildern, in beredten Worten dem Verständnis nahe gebracht, erregte die laute Bewunderung der Anwesenden, die bis zur Freude sich steigerte, als die versilberte Spitze des Piz Plafna über den urgewaltigen Legeföhren des Tales Mingèr emporstieg.

In einer darauffolgenden Diskussion wurden nur beifällige Stimmen laut, welche alle, darunter Förster, Jäger, Ingenieure und Lehrer, das Projekt herzlich willkommen hiessen, sodass die Vertreter der Naturschutzkommission den frohen Gedanken fassen durften, es werde gelingen, die Scarltalreservation hinzuzugewinnen und damit erst ein Freigebiet der Natur zu schaffen, welches sich den stolzen Titel eines Schweizerischen Nationalparkes mit Recht würde beilegen dürfen.

Nach einigen warmen Worten der Verdankung an die Anwesenden seitens des Präsidenten der Naturschutzkommission und einer Schlussrede des Gemeindepräsidenten Mohr machte der offizielle Teil des Abends einer geselligen Unterhaltung Platz, bei welcher in anregender Weise über das allen wichtig gewordene Projekt weiter verhandelt wurde und wobei zur Lösung vorhandener Schwierigkeiten und zur Klärung der Abgrenzungen des Gebietes eine Fülle praktischer Vorschläge zutage kam, sodass des andern Tags die Abgesandten der Naturschutzkommission, in der Erinnerung an das herzliche Entgegenkommen seitens der Gemeinde Schuls, eine doppelt genussreiche Schlittenreise durch das von frisch gefallenem Schnee bedeckte und in blitzender Sonne erschimmernde, auch im Winter mit vollem Recht weltberühmte Engadinertal vollführten.

So nahe demnach ein günstiges Uebereinkommen gerückt erschien, so sehr musste sich doch noch die Naturschutzkommission in Geduld üben, insofern über das Ver-

halten der Gemeinde Schuls der Proposition gegenüber nichts mehr verlautete, obschon in wiederholten Terminen drei Schreiben an den Gemeindepräsidenten abgesandt worden waren. Die dadurch immer quälender werdende Sorge, es möchte die Stimmung in der Gemeinde dem Unternehmen ungünstig geworden sein, zerstreute endlich ein Antwortschreiben des Gemeindepräsidenten vom 20. Juni 1910, worin u. a. folgendes ausgeführt war:

„Wir haben selbstverständlich die Sache nie ausser acht gelassen, sondern im Gegenteil sie in Versammlungen und im privaten Verkehr stets verfochten; es hat aber über die Frage der Pacht nicht die politische Gemeinde, sondern die Bürgergemeinde zu entscheiden, da nach unserer Gemeindeverfassung Verkäufe von Gemeindeboden und Pachtverträge über 15 Jahre nur von ihr abgeschlossen werden dürfen. Infolgedessen wurde die Sache von unserem Gemeinderat an den Bürgerrat gewiesen, von welchem Herr Dr. *Th. Dorta* Präsident ist. Der Bürgerrat hat die Sache auch behandelt, und er ist in Mehrheit für die Verpachtung. Derselbe will in den nächsten Tagen zusammen mit einigen tonangebenden Bürgern die ganze Gegend in Scarl in Augenschein nehmen und dann die Frage unverzüglich der Bürgerversammlung zum definitiven Entscheid vorlegen.“

Eine besondere Frage bildete die Pacht der Alp Tavrü, welche von ca. 120 Stück Gross- und ca. 100 Stück Kleinvieh bestossen wird und welche notwendig in die Reservation einzubeziehen war. Sie befindet sich im Privatbesitz einer Alpgenossenschaft, deren Kommission zusammentrat und Fr. 1,800.— als jährliche Pachtsumme forderte mit der Bedingung, „dass falls nach 25 Jahren die Pacht nicht erneuert würde, die Naturschutzkommission pflichtig wäre, der Alpgenossenschaft für den Minderwert der Alp vollen Schadenersatz zu zahlen und dass während der Pachtzeit die Kommission den Weg und die Alphütte zu unterhalten habe.“

Auf diese Bedingung wurde vom Unterzeichneten eingetreten, mit dem Bemerken aber, dass, bevor ein definitiver Kontrakt mit der Alpgenossenschaft Tavrü abgeschlossen werden könne, man erfahren müsse, ob die Gemeinde Schuls, politische sowohl als Bürgergemeinde, entschlossen sei, uns die ganze linke Clemgiatalseite auf 25 Jahre zu verpachten und zu welchen Bedingungen; denn solange wir dieses nicht wüssten, hätte die Pacht der Alp Tavrü für uns keinen Sinn.

In gleicher Weise wurde auch am 4. Juli 1910 ein Schreiben an den Bürgerratspräsidenten Dr. *Dorta* vom Unterzeichneten gerichtet.

Das ist der Stand der Sachen betreffend die Abteilung Schuls des Nationalparkes zur Zeit des Abschlusses dieses Jahresberichtes.

c) Abteilung Scanfs des Schweizerischen Nationalparkes.

Da das gesamte Quatervalsmassiv in den Schweizerischen Nationalpark einbezogen werden sollte, die Gemeinde Zernez aber nur den nördlichen Abfall dieses Gebirges inne hat, während der südliche Abfall im Besitze der Gemeinde Scanfs ist, so wurde am 24. Juni 1909 auch an diese eine Eingabe gerichtet, worin in spezieller Beziehung auf das Territorium der Gemeinde Scanfs folgendes ausgeführt war:

„Als ein besonders wichtiger Teil der Reservation erschien von vornherein der wilde *Piz Quatervals* mit seinen Seitentälern. Demzufolge ist die Schweizerische Naturschutzkommission auch schon mit dem Tit. Gemeindevorstand in *Zernez* wegen Einbeziehung der im Gebiete dieser Gemeinde liegenden Täler Cluoza und Tantermozza in Verbindung getreten und hat ein sehr freundliches Entgegenkommen erfahren. Indessen ist mit dem zu Zernez gehörigen Teile nur die eine Hälfte des Berges

in den Kreis der Reservation gezogen, die andere nicht minder wichtige liegt im Gebiet der Gemeinde *Scanfs.* Um nun die Piz Quatervals-Reservation zu einem Ganzen zu gestalten, können wir an der Gemeindegrenze Zernez-Scanfs nicht Halt machen, sondern wir müssen notwendigerweise auch die im Gebiet der Gemeinde Scanfs liegenden Seitentäler des Piz Quatervals in die Reservation hineinzubeziehen suchen. Deshalb gelangen wir hiemit an den Tit. Gemeindevorstand von Scanfs mit der ergebenen Anfrage, ob die Gemeinde gewillt wäre, die folgenden Täler ihres Gebietes der Schweizerischen Naturschutzkommission als Naturreservat zu überlassen: *Val Trupchum, Muschains, Chanels* und *d'Esan.*

In der Annahme, dass mit diesen Tälern keine namhaften Alpenwirtschaften oder sonstige wichtige Gemeindeinteressen verbunden sind, dürfte eine Vereinbarung erleichtert werden, und wir geben deshalb zu gefälliger Kenntnisnahme unserer Intensionen den mitfolgendem Entwurf eines Antrages dem Tit. Gemeindevorstand von Scanfs anheim."

Beigefügt war ein dem Inhalt des Gesagten entsprechender Vertragsentwurf. Nachdem darauf ein Briefwechsel sich angeschlossen hatte, der hauptsächlich die genauere Abgrenzung des gewünschten Gebietes zum Gegenstand hatte, erfolgte am 23. Februar 1910 folgende Antwort seitens des Herrn Gemeindepräsidenten *Töndury:*

„Wir sind im Besitze Ihrer werten Zuschrift vom 21. Januar abhin, von deren Inhalt wir auch unserm Gemeinderat Kenntnis gegeben haben. In Beantwortung desselben diene Ihnen einstweilen, dass wir im Laufe des nächsten Frühlings auf Ihre Eingabe vom 24. Juli 1909 wieder zurückkommen werden, und ist Schreiber dies der Ansicht, dass man sich in Sachen wohl verständigen wird."

Die Weiterverhandlungen sind im Gange.

d) Andere Abteilungen des Schweizerischen Nationalparkes.

Weiter sind schon einige Vorverhandlungen mit den Gemeinden *Tarasp* wegen des oberen Teiles des Plafnatales und *Valcava* wegen des Val Nüglia gepflogen worden, ohne doch dass schon zu definitiven Eingaben an diese Gemeinden geschritten worden wäre, da die genannten Territorien in Beziehung auf das gesamte Unternehmen von sekundärer Bedeutung sind. Auch wird später noch mit der Gemeinde *Ardez* wegen des oberen Teiles des Val Sampuoir zu verhandeln sein.

2. Italienische Reservation.

Der schon öfters erhobene Einwand, dass ein Teil des Nationalparkes, nämlich die Abteilung Zernez, an die italienische Grenze stosse und dass deshalb der Tierbestand dieses Distriktes den italienischen Wilderern preisgegeben sei, kam der Schweizerischen Naturschutzkommission keineswegs unerwartet; sie war sich darum von vornherein bewusst, dass erste Bedingung für Aufrechterhaltung einer totalen Reservation scharfe Ueberwachung sei, weshalb sie auch schon zur Anstellung eines Parkwächters für das bezeichnete Gebiet geschritten ist. Ausserdem aber gelang es unserem Mitgliede Prof. *Wilczek,* das Interesse des italienischen Naturschutzes für unsere Reservation so lebhaft zu wecken, dass nun die begründete Aussicht besteht, es werde Italien vom Livigno-Gebiete aus eine italienische Reservation an die unsrige anlehnen und so mit kräftigem Strebepfeiler ihre südliche Mauer stützen.

Dass diese höchst wünschenswerte Sicherstellung des Schweizerischen Nationalparkes durch Italien sich verwirklichen wird, verdanken wir besonders dem energischen Eingreifen des Herrn Prof. Dr. *B. Galli-Valerio* in Lausanne, welcher mit dem Minister des Innern sich über die Frage in Verbindung setzte und darauf mit dem Unterzeichneten

in Korrespondenz trat. Er übersandte dem Letzteren ein *Schreiben des Ministers* vom 22. Mai 1910 des folgenden Inhaltes:

„Approvo pienamente l'iniziativa dei naturalisti svizzeri per la creazione d'un parco nazionale che certamente renderà utilissimi servizi alla scienza. Se Lei mi indicherà in che modo si possa favorire e diffondere l'idea fra gli scienziati italiani affinchè anch'essi contribuiscano alla buona riuscita della lodevole iniziativa, non mancherò di interessarmene vivamente," und am 1. Juni l. J. schrieb der Minister an Prof. Galli:, ‚Ho vivamente raccomandoto al mio collega d'agricoltura di secondare nel miglior modo possibile la sua proposta e mi riservo di darle notizie appena mi sarà possibile."

3. *Andere schweizerische Reservationen.*

Es ist im vorigen Jahresberichte eine Reihe von Vorschlägen zusammengestellt worden, welche kleinere, zu Reservationen sich eignende Gebiete betrafen. Man kann sie *Reservate* nennen im Gegensatz zu den grossen oder den Reservationen. Die Schweizerische Naturschutzkommission betrachtet es als ein sehr wichtiges Ziel, dass im Laufe der Zeit solche Reservate sich über das ganze Land ausbreiten sollen, in dieser Weise ein Netz von totalen Schongebieten bildend, die der autochthonen Fauna und Flora gesicherte Ruhe- und Vermehrungspunkte, unantastbare Asyle bieten könnten. Durch die Bemühungen um die Begründung der grossen Reservation des Schweizerischen Nationalparkes sind die Bestrebungen um die Schaffung solcher Reservate seitens der zentralen Kommission zunächst in den Hintergrund gestellt worden, doch sind einige kantonale Kommissionen hierin lebhaft tätig gewesen, wofür auf die unten folgenden Jahresberichte verwiesen sei. Auch möge hier erwähnt werden, dass auch der *Schweizerische Forstverein* sich in Tätigkeit gesetzt hat, Schutzgebiete anzukaufen

oder zu pachten, um aus ihnen *partiell botanische Reservate* zu schaffen. Auch hat schon die *Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz* zur Anlegung von *Vogelschutzgehölzen* Schritte getan.

Dass es allenthalben an den nötigen finanziellen Mitteln fehlt, ist der Grund, weshalb es erst zu kleinen Anfängen in der Schaffung des Schweizerischen Reservatnetzes gekommen ist. Der Schweizerische Bund für Naturschutz, dessen Mittel von der Bestreitung der Kosten des Nationalparkes noch fast völlig in Anspruch genommen sind, wird sich mit ganzer Kraft der Schaffung schweizerischer Reservate zuwenden, sobald er mehr erstarkt sein wird und sobald, wie es bestimmt erhofft werden darf, die Eidgenossenschaft die jährlichen Unkosten des Schweizerischen Nationalparkes übernehmen und so den Naturschutzbund von dieser drückenden Last befreien wird.

Schweizerischer Bund für Naturschutz.

Wir gelangen jetzt zur Berichterstattung über den Stand des am 1. Juli 1909 begründeten Schweizerischen Bundes für Naturschutz.

Ueber die Beweggründe, welche zur Bildung dieses Unternehmens geführt haben, ist im vorigen Jahresbericht (Seite 62 ff.) Aufschluss gegeben worden. Nachdem ganz zu Anfang die Aufrufe der Kommission beim Publikum soviel wie keine Beachtung gefunden hatten, sodass wiederholte Aufrufe nötig wurden, fing der Gedanke des Naturschutzes an, immer weitere Kreise zu ergreifen, eine Bewegung, die sich durch immer zahlreichere Beitritte zum Bunde kundgab. Dank der energischen und wohl überschauenden Leitung des Unternehmens durch unsern Sekretär erscheint jetzt, ein Jahr nach seiner Begründung, der Naturschutzbund fest begründet als unser unentbehrliches Organ zu aktivem Vorgehen im Naturschutze der Schweiz. Dabei ist mit besonderem Danke auch der Mit-

hilfe der *Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz* zu gedenken, welche mit Hilfe ihres periodischen Organes Aufrufe und Sammellisten verbreitete, ihre Mitglieder zum Beitritt in den Schweizerischen Naturschutzbund aufforderte und einem Aufsatze unseres Mitgliedes Professor *Schröter* über den schweizerischen Nationalpark freundliche Aufnahme gewährte. Besondern Dank schulden wir dem tätigen Vertreter des Heimatschutzes in Basel, Herrn *Fritz Otto.*

Dieses uns so nützlich gewesene Eingreifen des Heimatschutzes zu unseren Gunsten hat andererseits die im Publikum bereits vorhandene Verwirrung über die Arbeitsgebiete der beiden dem Vaterland dienenden Korporationen, der *Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz* und der *Schweizerischen Kommission für Naturschutz* gesteigert, sodass es angebracht scheint, in kurzen Worten zu betonen, dass der Heimatschutz sich in den Dienst der Verschönerung der Schweiz stellt, sowohl in Beziehung auf die Landschaft wie in Beziehung auf die Städte und Ortschaften, dass er alte ehrwürdige Bauwerke und Kunstdenkmäler vor der Zerstörung retten will, dass er das Land von Verunzierungen durch schlecht passende Bauwerke, das Landschaftsbild störende Eisenbahnen- und Strassenanlagen, Flusskorrektionen und andere Ingenieurarbeiten, weiter von rücksichtslos angelegten Telegraphen- und Starkstromleitungen und von hässlichen Plakaten freihalten will, und dass er, wie sein Name besagt, spezifisch nationale und zwar ästhetische Ziele verfolgt, während der Naturschutz, jene wichtigen Aufgaben dem Heimatschutz ganz anheimgebend, die Erhaltung der Urnatur und der belebten und unbelebten Naturdenkmäler sich zur Aufgabe gesetzt und sich damit in letzter Beziehung in den Dienst einer internationalen Aufgabe, in den Dienst des Weltnaturschutzes von Pol zu Pol gestellt hat. Dass die Kenntnis dieses Unterschiedes im Volke Verbreitung finde, wird für beide Korporationen gleich förderlich sein, und es steht zu wünschen, dass

beide ihre Aufgabe in dieser Weise abgrenzen mögen und dass sie bemüht sind, das Publikum in unzweideutiger Weise darüber aufzuklären.

Es möge nun der Bericht unseres Sekretärs Dr. *Stephan Brunies* über den derzeitigen Stand des Schweizerischen Naturschutzbundes folgen:

„Bei der Uebernahme des Sekretariats des Schweizerischen Bundes für Naturschutz war sich der Unterzeichnete der Schwierigkeiten völlig bewusst, die sich in unserer Zeit der Entwicklung einer, wenn auch nach idealen und selbstlosen Zielen strebenden neuen Bewegung entgegenstellen, weshalb ihn die ersten ziemlich fruchtlosen Versuche der Propaganda keineswegs entmutigten.

Um so eifriger wurden die Erfahrungen geprüft und gesichtet, welche andere patriotische Bestrebungen auf dem Wege der Werbung gemacht hatten, wobei es uns angenehm berühren musste, dass aus der anfänglich kaum 300 Mitglieder zählenden Schar der Naturschützer täglich Briefe mit „guten Ratschlägen" einliefen, die deutlich ihre Hilfsbereitschaft erkennen liessen.

Die erste kräftige Hilfe zu einer Zeit, wo der junge Bund nur langsam, ja widerstrebend in Fluss kommen wollte, leisteten zwei Basler Schulmänner, die Herren Dr. *Emil Bucherer* und Dr. *Felix Schneider,* welche, frei von allen ängstlichen Besorgnissen und auf die gute Sache vertrauend, die neue Bewegung in die Reihen ihrer Schüler trugen, wo die Begeisterung ungeahnte Erfolge zeitigte.

Dem Beispiele der beiden Basler Pädagogen folgten bald auch ausserbaslerische, vor allem Dr. *Günthart,* Lehrer an der höheren Töchterschule in Zürich und die kantonalen Naturschutzpräsidenten Dr. *Eberli* in Kreuzlingen und Prof. Dr. *Tarnuzzer* in Chur.

Von allen Berufsarten hat aber kaum eine soviel Verständnis und Begeisterung der Idee des Naturschutzes entgegengebracht, als diejenige der *Postbeamten* und *Tele-*

graphisten mit ihrem schweren und verantwortungsvollen Amte. Auf verschiedenen Postbureaux, dank hauptsächlich den freundlichen Bemühungen der Herren *E. Weber, E. Zürcher* u. a. sind zahlreiche Freunde dem Bunde zugeführt worden.

Weiter sind mehrere *kantonale Naturschutzkommissionen* für den Bund lebhaft tätig gewesen, wofür auf die unten folgenden kantonalen Jahresberichte verwiesen sei.

Zu ganz besonderem Danke verpflichtet ist die Leitung des Naturschutzbundes für die tatkräftige Unterstützung, welche mehrere dem Naturschutz wohl gesinnte Persönlichkeiten dem Bunde durch Zuführung zahlreicher neuer Mitglieder oder durch die Abhaltung von Vorträgen oder die Abfassung von Zeitungsartikeln und Aufrufen oder durch Gewährung grösserer Beiträge geleistet haben, worunter besonders auch auswärtige Schweizer sich hervortaten. Die Namen aller dieser wohlwollenden Helfer aufzuzählen ist hier nicht der Ort, wo wir uns damit begnügen müssen, ihnen allen unsern ergebensten Dank auszusprechen; hier seien nur im besondern die hervorragenden Gaben der Herren Bankier *Herold* aus Chur, in Paris, im Betrage von Fr. 5,000.—, *Cäsar Schöller* in Zürich Fr. 1,200.—, Prof. *William Barbey* in Genf Fr. 1,000.— und unseres Mitgliedes Prof. *Lucien de la Rive* Fr. 500.— namhaft gemacht.

So konnte es nicht ausbleiben, dass die Fortschritte des jungen Bundes bald in ein schnelleres Tempo kamen und eine am 30. Juni 1910, also gerade nach einem Jahre erfolgte Abrechnung folgendes Ergebnis aufwies:

Mitgliederzahl rund 7000.
Netto-Einnahmen rund Fr. 33,000.—."

Aus diesem gewiss sehr erfreulichen Berichte unseres Sekretärs geht als wichtigstes Ergebnis hervor, dass der Schweizerische Bund für Naturschutz ein, wenn auch noch

ganz junger, so doch gesund emporwachsender Baum ist, der schon im Lauf der nächsten Jahre seine Krone stolz ausbreiten wird. Dennoch wäre noch von ferne nicht daran zu denken gewesen, über eine Vergrösserung des Nationalparkes Unterhandlungen anzuknüpfen, wenn nicht am 8. Januar 1910 von Herrn Bundesrat *Ruchet*, von dessen Seite ja mit der Anstoss zur Begründung der Reservation gegeben worden war (siehe Jahresbericht 2, 1907/08, Seite 33) dem Unterzeichneten eine Audienz gewährt worden wäre, in deren Verlauf der Herr Bundesrat die finanzielle Hilfe seitens der Eidgenossenschaft als möglich, ja als wahrscheinlich in Aussicht gestellt hatte. Dennoch besteht bis zur Stunde unsere einzig sichere Einnahmequelle in unserem Naturschutzbund, und da von der Nettoeinnahme der weitaus grösste Teil, als aus Beiträgen von lebenslänglichen Mitgliedern bestehend, kapitalisiert werden muss, so werden wir auch fernerhin alles daran zu setzen haben, um die Mitgliederzahl möglichst bald auf die Höhe von 25,000 zu bringen, damit der Schweizerische Naturschutz, auch im Falle ihm die Sorge um den Nationalpark von den Schultern genommen werden sollte, an die Realisierung seiner zahlreichen weitern Aufgaben herantreten kann, über welche erst zu reden sein wird, wenn an sie wird Hand angelegt werden können. Möge darum jeder Leser dieses Jahresberichtes sich daran erinnern, dass wir auch auf seine Mithilfe an unserem guten Werke rechnen.

Längere Zeit bemühte sich der Unterzeichnete, den Schweizerischen Bund für Naturschutz als „Genossenschaft für einen idealen Zweck“ in's Handelsregister eintragen zu lassen, um ihn so besitzfähig zu machen; da aber nach den neuen Verordnungen die Kommission dadurch zu einer umständlichen Verwaltung mittelst Generalversammlung der Mitglieder u. a. m. verpflichtet worden wäre, sah man endlich davon ab und beschloss mit Gutheissung der erweiterten Naturschutzkommission am 6. Februar 1910 in Bern, dass alle mit Hilfe der Gelder des Naturschutzbundes an-

gekauften Territorien und Naturdenkmäler Eigentum der *Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft* werden sollten, welche in's Handelsregister eingetragen ist.

Dem in Lausanne gefassten Beschlusse, es sei die *schweizerische Lehrerschaft* auf die Naturschutzbewegung und den Schweizerischen Bund für Naturschutz aufmerksam zu machen, Folge zu geben, fand der Unterzeichnete dadurch die beste Gelegenheit, dass der Präsident des Schweizerischen Lehrervereins Herr Nationalrat *Fritschi* die Einladung an ihn richtete, an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Murten am 26. Juni 1910 einen Vortrag zu halten über das Thema: Naturschutz und Schule, welchen er mit folgendem Antrage schloss: „es ist von der Tit. Schweizerischen Lehrerschaft unverweilt eine Kommission zu bilden, welche sich zur Aufgabe stellt, den Naturschutz in seinem ganzen Umfang in den Unterricht sämtlicher Schulen der Schweiz einzufügen und Beschluss zu fassen über die Frage, in welcher Form und in welcher Ausdehnung dies zu geschehen habe."

Dieser Antrag wurde angenommen, und es wurden die nötigen Anordnungen zur Aufstellung dieser Kommission getroffen; zugleich beschloss man auch, allenthalben die Schüler zu veranlassen, dem Bund für Naturschutz beizutreten, und endlich den in Murten gehörten Vortrag in der Schweizerischen Pädagogischen Zeitschrift zu veröffentlichen.

Ein Gesuch an den h. Bundesrat um *Portofreiheit* für den Schweizerischen Naturschutzbund ist abschlägig beschieden worden.

Zoologischer Naturschutz.

Nachdem für die ersten Jahre der Schwerpunkt der Arbeiten der Naturschutzkommission in der Herbeiführung des botanischen Naturschutzes in der gesamten Schweiz sowie in der Begründung des Nationalparkes als Schutzge-

bietes für Pflanzen und Tiere gelegen hatte, erschien es immer dringlicher, die Aufmerksamkeit der Tatsache zuzuwenden, dass auch die natürliche Fauna der Schweiz in ihrer Existenz immer mehr gefährdet wurde und zwar hauptsächlich infolge der gedankenlosen Verfolgung, der sie durch die *Jägerschaft* ausgesetzt ist. Vor allem erschien die Raubtierwelt, welche die grösste Naturzierde ist, die Europa besitzt, aufs schwerste bedroht. Rücksichtslose Vernichtung des „Raubzeuges" galt von jeher für eine tapfere Tat, sodass sogar eifrig mit niederträchtiger Vergiftung diese Vernichtung in's Werk gesetzt wurde und fortwährend noch wird. Gegen diese Misswirtschaft hat nun die Naturschutzkommission eine frische Tätigkeit einzusetzen, und sie hat unerschrocken den Kampf mit Elementen aufzunehmen, welche sich vor dem Volke als weidgerechte Jäger zieren und doch nur Fleischschiesser und Aasjäger sind und welche, wenn ihrem naturmörderischen Treiben entgegengetreten wird, sich als beleidigte Volksvertreter aufspielen, obschon ja doch die Jagd nur zum Vergnügen der wohlhabenden Bevölkerung dient, welche auf Kosten der Naturfreude des arbeitenden Volkes des Privilegiums teilhaft sein will, die lebendigen Zierden der Natur zu verderben und zu vernichten; aber ein reicher Wildstand, eine die Natur belebende und schmückende Vogelwelt soll Staatsbesitz zur Freude des Volkes sein und aufzubewahren für die Nachkommen, welche ebenfalls darauf ihr Recht haben, das private Interesse der jagenden Minorität hat gegen das allgemeine Interesse des gesamten Volkes zurückzustehen.

Welcher Naturfreund wird nicht eine innere Empörung niederzukämpfen haben, wenn er z. B. einen Abschussbericht aus dem Kanton Tessin liest dieses Inhalts: „Reich an Raubwild sind noch die Trümmerfelder und Felsenklüfte des Leventinatales. Das beweisen die soeben veröffentlichten Abschussziffern dieses Bezirkes aus der abgelaufenen Jagdsaison (1909/1910). Es wurden zur Strecke gebracht: 3 Adler, 17 Uhu, 60 Sperber, 310 Elstern, 56 Füchse

2 Fischottern, 7 Steinmarder und 2 Baummarder, wofür an Schussprämien total 550 Franken ausgerichtet wurden.“ Also durch hohe Schussprämien wird diese barbarische Vernichtung edeln Naturtierlebens im Kanton Tessin noch belohnt, diese Heldentaten „col solito sistema della stricnina“. Und an andern Orten in der Schweiz steht es darin nicht besser; so werden wir unten speziell über den Kanton Solothurn zu sprechen haben. „Das Haarraubwild nimmt in der Schweiz rapid ab“ wurde als Resultat einer Enquête festgestellt. Viele Kantone gestatten auch nach der Jagdzeit Fang und Vergiften des Raubwildes, die doppelte Zahl der Raubvögel wird ausser der offenen Jagdzeit erlegt und ausgenommen. Eier von Adlern, Uhus, Fischreihern, Habichten, Sperbern, Turmfalken, Eisvögeln, Wasseramseln, Eichelhähern, Elstern, Raben u. a. m. bringen die Leute von Uri in Rucksäcken, Körben, Hüten und Taschen vor die Staatskassa und lassen sie prämieren“ (Diana 1909, Seite 156, 182, 187), wahrlich eine Entvölkerung der belebten Natur, sodass wir nicht weit zu suchen haben für die Ursache, warum es „stille wird im Walde“.

Um nun gleich in dieser Richtung einen kräftigen Vorstoss zu tun, veröffentlichte der Unterzeichnete in der Jagdzeitschrift Diana (28, 1910, p. 53) folgenden

„*Appell an die weidgerechte schweizerische Jägerwelt.*

Dass die Fauna Europas im Rückgange begriffen ist, kann keinem Zweifel unterliegen, und diese Erkenntnis fängt an, Alle, die Sinn für die Schönheit, für die Poesie der freien Natur und ihre herrlichen Geschöpfe haben, aufs tiefste zu beunruhigen. Nicht nur wir selbst leiden unter der Verarmung des Naturlebens, sondern die Einsichtigen unter uns drückt zudem der schwere Gedanke: was werden unsere Nachkommen, was wird die Zukunft für Anklagen gegen uns erheben, dass wir ihr eine verödete Natur hinterlassen haben, indem wir mit stets verbesserten

Mordmaschinen gerade die schönsten, die intelligentesten, die wissenschaftlich interessantesten Tierformen vernichtet, aus dem Naturbuche Europas für alle Zeiten ausgelöscht haben? Sind doch selbst gedanken- oder ruchlose Menschen rüstig am Werke, durch infernale Vergiftung den Untergang der lebendigen Naturzierden tunlichst zu beschleunigen.

Grosse Listen von Aas, von getötetem sogenanntem „Raubzeug", um diesen widerlichen Ausdruck für die herrlichsten Naturgebilde zu verwenden, erscheinen in den Blättern, und für diese Vernichtung werden noch törichterweise Gelder bezahlt, die sogenannten Schussgelder, sodass jeder Patentjäger sofort seine Explosivmaschine erhebt, um zu töten oder krank zu schiessen, sobald ein prächtiger Raubvogel, ein zierlicher Marder das Unglück hat, seinen Blick auf sich zu ziehen.

Darum auf, weidgerechte Jäger, die ihr mehr Freude an der lebendigen Natur habt, als an der Vernichtung und am Aase, öffnet euren Sinn dem neuen Gedanken des Naturschutzes, verlasst den veralteten Irrtum, wonach möglichst grosse Listen von Tierleichen ein Ehrentitel waren, und helft mit Rat und Tat allen Einsichtigen, welche dem Volke von heute und dem künftigen die herzerfreuende Erhebung beim Wandeln durch die freie, in ihrer Harmonie vollkommene Naturwelt erhalten wollen, indem der sokratische Gedanke euch leiten wird und soll, dass, nachdem wir einmal das Gute wissen, es uns unmöglich wird, das Ueble zu tun. Erwerbet euch, anstatt der gewissen Verachtung, den Lorbeer, mit dem die Zukunft euer Andenken einst bekränzen wird. So stelle ich noch die folgenden Anträge: *Erstens:* es seien alle *Schussgelder* in allen Kantonen nicht nur sogleich abzuschaffen, sondern sie seien in *Entschädigungsgelder* umzuwandeln für die Fälle, wo durch irgend welches Wild, das erhalten werden muss, sicher nachweisbarer Schaden angerichtet wurde nach dem Beispiel, wie dies von der Schweizerischen Naturschutzkommission

für ein Adlerpaar im Kanton Schwyz bereits geschieht. *Zweitens:* es ist eine *neue Jagdgesetzgebung* anzustreben, welche ihren Ausgang nimmt vom *Naturschutz* und nicht, wie bisher, von der *Fleischnutzung,* da die letztere auch dann noch auf ihre Rechnung kommen wird."

Der eidg. ornithologische Kommissar, Herr *G. von Burg,* Redaktor der Diana und Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz, begleitete vorstehenden Appell mit warmen Worten, seinerseits entschlossen, der Schweizerischen Naturschutzkommission helfend sich zur Seite zu stellen.

So wird der Naturschutz den Kampf mit demjenigen Teile der Jägerwelt, welcher ihm feindlich gesinnt ist, mit Umsicht aufnehmen und selbst in diesen Kreisen, denen die Erhaltung der freilebenden Tierwelt und besonders des prächtigen, die Landschaft so hervorragend zierenden Raubwildes am fernsten liegt, dem neuen Gedanken des Naturschutzes siegreiche Bahn brechen.

In der Glarner Sitzung vom 29. August 1908 hatte der Unterzeichnete folgenden Antrag gestellt:

„Das die Frage nach der Erhaltung der freilebenden Tierwelt in unser Programm gehört, ist selbstverständlich, diesem Zwecke dienen ja unsere Reservationen; aber wir werden die Angelegenheit viel umfassender an die Hand zu nehmen haben, wir werden für's erste, wie seinerzeit für den Pflanzenschutz, so für den Tiernaturschutz eine Enquête anzustellen haben über alle bisher in den Kantonen oder vom Bund erlassenen diesbezüglichen Verordnungen, wozu die *Jagdgesetze* gehören, und wir werden eine kritische Durcharbeitung derselben behufs einheitlicher, unter gemeinsame Gesichtspunkte zu bringender Vorschläge auszuführen haben mit Heranziehung der Jagdgesetzgebungen aller Kulturstaaten."

In Ausführung dieses von der Kommission zum Beschluss erhobenen Antrages, welche Arbeit zu übernehmen

sich wegen Mangels an Zeit niemand bereit finden wollte, richtete der Unterzeichnete, sobald er die Hände dafür frei hatte, an das h. Eidgen. Departement des Innern am 30. Oktober 1909 das folgende Schreiben:

„p. p.

Von dem Gesichtspunkte ausgehend, dass der Naturschutz auch auf das Jagdwild bis zu einem gewissen Grade seine Obhut auszudehnen habe, dass ferner die bestehende Gesetzgebung über die Jagd das Ziel nicht durchgehend erreicht, den Wildstand, sowohl Haar- wie Federwild, emporzubringen, insofern im Gegenteil in manchen Kantonen derselbe fast völlig der Ausrottung anheimgefallen ist, erscheint es wünschenswert, die in den Nachbarstaaten zur Geltung bestehenden Jagdgesetze einer vergleichenden Prüfung zu unterwerfen, um daraus diejenigen Gesichtspunkte zu gewinnen, welche zu einer, den Bestrebungen des Naturschutzes entsprechenden Kritik der schweizerischen Jagdgesetzgebung führen könnten. Deshalb erlaubt sich der Unterzeichnete, an das hohe Eidg. Departement des Innern das Gesuch zu stellen, es mögen mit Hilfe der schweizerischen Gesandtschaften die Jagdgesetze aus den Staaten Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Oesterreich-Ungarn beschafft und dem Unterzeichneten zur Benützung in dem erwähnten Sinne überwiesen werden. Die Endaufgabe wird diese sein, die Jagdgesetze dem Naturschutze dienstbar zu machen.

Mit u. s. w.“

Am 9. Juli 1910 wurde von der Eidgen. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei in verdankenswertester Weise eine reiche Reihe von Schriftstücken in Begleitung des folgenden Schreibens erhalten:

„Herr Präsident!

Ihr Gesuch vom 30. Oktober vor. J. um Beschaffung der Jagdgesetzgebung der Nachbarstaaten der Schweiz ist

uns durch das Eidg. Departement des Innern zur Erledigung überwiesen worden.

Durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaften ist es uns gelungen, das Gewünschte tunlichst vollständig zu beschaffen und übermitteln wir Ihnen mitfolgend:

1. 1 Band enthaltend die Gesetzgebung deutscher Staaten.
2. 1 Band enthaltend die Gesetzgebung Grossbritanniens.
3. Code de la législation forestière française.
4. La legislazione sulla caccia nel Regno d'Italia.
5. Oesterreichische Gesetze über Jagd und Vogelschutz.
6. Jagdgesetz für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Ems.
7. Ungarische Gesetzsammlung für das Jahr 1883.
8. Ungarische Reichsgesetzsammlung für das Jahr 1883.
9. J. v. Egerváry, Sammlung der in Jagdangelegenheiten herausgegebenen Regierungsverordnungen etc., in ungarischer Sprache, 2 Bde.
10. Bruck, E., Die Jagd und Vogelschutz-Gesetzgebung in Elsass-Lothringen.

Wir legen Ihnen ferner zur Einsichtnahme bei eine kürzlich erschienene Publikation des Landwirtschaftsdepartements der Vereinigten Staaten Nordamerikas über die dortigen privaten Wildreserven und deren Zukunft, welche für Sie jedenfalls von Interesse sein wird.

Coaz."

Es wird nun ein Referat auszuarbeiten sein, welches als Basis für weitere Massnahmen zu dienen haben wird. —

Da nach dem Artikel 6a des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 die *Vergiftung* von Raubwild erlaubt ist, insofern es zwar heisst, es sei verboten, aber „die Kantone könnten ausnahmsweise den Pächtern von Jagdrevieren, einer Anzahl zuverlässiger Jäger in den Patentkantonen und den Wildhütern in den Jagdbannbezirken das Giftlegen zur Vertilgung von Raubzeug

unter Aufstellung der nötigen Sicherheitsvorschriften gestatten," so wurden bald Klagen Einsichtiger laut über die wilde Zerstörungswut dieses Giftlegens seitens einiger „zuverlässiger Jäger" besonders im Kanton Solothurn. Traurige Listen von vergiftetem edelm Raubwild erschienen in den Zeitungen. Deshalb richtete der Unterzeichnete am 18. April 1910 an den Präsidenten der Solothurner Naturschutzkommission das folgende Schreiben:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass besonders in Ihrem Kustodate, dem Kanton Solothurn, in der ganzen Schweiz am meisten mit Giftlegen gegen die freie Tierwelt gewütet wird. Das verlautet aus Zeitungsartikeln sowohl als aus brieflichen Klagen, welche direkt an mich gelangen, endlich habe ich persönlich darüber Informationen gesammelt. Da nun diese Art der Ausrottung den Bestrebungen des Naturschutzes sowohl als des Tierschutzes zuwiderläuft, insofern einerseits völlige Ausrottung irgend einer Tierart durchaus verhindert werden muss, andrerseits die mit Qualen für das Wild verbundene Vergiftung der Ausdruck barbarischer Gefühllosigkeit ist, so ersuche ich Sie hiemit, eine Eingabe an Ihre Regierung zu richten des Inhalts, es möge möglichst ohne Verzug ein absolutes Verbot jeder Vergiftung des Wildes, gleichviel ob Nutz- oder Raubwildes, erlassen werden. Ich ersuche Sie, mir zu schreiben, ob Sie gesonnen sind, diesen Erlass zu bewirken oder ob Sie davon Abstand zu nehmen gedenken."

Was der Erfolg dieses Schreibens gewesen ist, entzieht sich der Kenntnis des Unterzeichneten.

Auch das *Wassergeflügel* ist der rohesten Verfolgung ausgesetzt, weil die Fischer es vernichten wollen, obschon doch der durch dasselbe hervorgerufene Schaden an den Fischbeständen gar nicht in Vergleich zu ziehen ist mit der durch die allenthalben angelegten Stauwerke, durch die Abwässer der Fabriken, durch Flussbettkorrektionen u. a. m. herbeigeführten Zerstörung der Wassertierwelt, sind doch

ganze Flussläufe, wie z. B. die Birs, durch die industriellen Anlagen für die Fischerei unnutzbar geworden (siehe Geographisches Lexikon der Schweiz, 1, p. 271), und der Lachs wurde durch das Kraftwerk Augst-Wyhlen aus der Fauna des Oberrheines ausgeschaltet, die Lachsfischerei im Oberrhein also vernichtet (siehe Schweiz. Wasserwirtschaft, 2, 1910, Seite 176). Darum ist es absurd von Seiten der Fischer, den Schaden schöner und seltener Vögel wie des Seeadlers, des Eisvogels, der Wasseramsel, des Fischreihers, des Haubentauchers, der Wildenten, Wasserhühner, Möven u. a. m. so laut hervorzuheben, dass ihre gänzliche Vernichtung beschlossen wird, wie dies vom Fischereiverein für den Bielersee (siehe Ornithol. Beobachter 7, 1909, Seite 13) verlangt wurde, und dasselbe gilt auch für die interessanteste Marderart, den Fischotter, welche dazu verurteilt scheint, bald das Schicksal des interessantesten Wassernagetieres, nämlich des Bibers, zu teilen, welcher noch im 16. Jahrhundert alle Wasserläufe der Schweiz belebt hat. Es ist dies ein schroff abzuweisender Eingriff in das Besitzrecht des Volkes an diesen Naturzierden.

Nun bricht sich ausserdem immer mehr die Erkenntnis Bahn, dass die carnivore Tierwelt, wozu ja zum grossen Teil auch das Wassergeflügel zu rechnen ist, ein Nutzen sei für das Nutzwild, indem sie auswählend wirkt im Darwin'schen Sinne und so durch fortwährende Ausmerzung der unzulänglich ausgestatteten Individuen es herbeiführt, die Arten in Gesundheit, Kraft, Schönheit und Intelligenz zu erhalten. Auch wird durch das Raubwild eine heilsame Bewegung in die sonst träge werdende und durch Seuchen erkrankende Masse gebracht, und die Schärfe ihrer Sinne und ihre Intelligenz wird dadurch ungeschwächt erhalten. Dies gilt auch für die Fische, welche nachweislich leichter Seuchen erliegen, z. B. der Blutegelseuche, wenn sie keiner auswählenden oder sie in lebhafter Bewegung haltenden Verfolgung durch das Wassergeflügel ausgesetzt sind. Es kann also sogar der phantasielose Utilitarier auf seine Rechnung

kommen, wenn der Naturschutz der Ausrottung der carnivoren Fauna entgegentritt.

Am 1. Mai 1910 richtete der U. an die hohe Regierung von Luzern folgendes Schreiben:

„Hiemit nimmt sich der Unterzeichnete die Freiheit, den hohen Regierungsrat von Luzern daran zu erinnern, dass er im Namen der Schweizerischen Naturschutzkommission am 5. Juni vergangenen Jahres ein Gesuch eingereicht hat, es möge der *Reiherstand auf dem Hitzelnberge* bei Schötz vor Zerstörung geschützt werden, welchem Gesuch von der hohen Regierung mit Schreiben vom 30. Juni 1909 gütigst entsprochen worden ist (vergleiche Jahresbericht 3, Seite 76—78). Da nun die Nachricht eintraf, dass der erwähnte Brutplatz von neuem von den Reihern bezogen wurde gemäss ihrer Gewohnheit, durch Jahrhunderte stets zum selben Brutplatz zurückzukehren, wodurch ein solcher eben zu einem seltenen und wissenschaftlich schätzbaren Naturdenkmal wird, so erscheint es wünschenswert, dass der erwähnte Reiherstand auch dieses Jahr unter Jagdbann gestellt werde.

Weiter erlaubt sich der Unterzeichnete, die Frage der hohen Regierung von Luzern vorzulegen, ob nicht der Reiherstand bei Schötz sogleich auch für die kommenden Jahre oder doch für eine bestimmte Zeitperiode unter Schutz gestellt werden könnte."

Darauf traf am 12. Mai 1910 die folgende Antwort ein:

„Sie stellen mit Schreiben vom 1. Mai abhin namens der Schweizerischen Naturschutzkommission an den Regierungsrat des Kantons Luzern das Gesuch, es möchte wie letztes Jahr der Brutplatz der Reiher auf dem Hitzelnberge bei Schötz vor Zerstörung geschützt werden. Gleichzeitig wünschen Sie eine Ausdehnung der zu treffenden Schutzvorkehrungen für eine Anzahl Jahre.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass dem letztern Begehren nicht entsprochen werden kann. Dagegen werden

wir für das laufende Jahr bis zum Beginn der Jagd keine Abschussbewilligungen erteilen.

Namens des Staatswirtschaftsdepartementes,
Der Regierungsrat:
Th. Schmid."

In einem Berichte im Ornithologischen Beobachter (7, 1910, p. 149: die Reiherkolonie in Schötz im Jahre 1910) teilt unser Mitglied Dr. *H. Fischer-Sigwart* mit, dass der Schutz der Kolonie seinen Zweck erfüllt hat, die Jungen sind emporgekommen, und die Kolonie hat den Stand verlassen und sich über das Land zerstreut.

Bei dieser Gelegenheit sei noch folgendes erwähnt: Im letzten Jahresbericht (3, Seite 34—37) wurde mitgeteilt, dass eine Eingabe von Dr. Fischer-Sigwart an die Luzerner Regierung dahin gehend, es möge ein Teil des *Wauwilermooses* unter Jagdbann gelegt werden, abgewiesen worden war unter der Begründung, der Luzerner Patentjägerverein habe erklärt, das Gebiet sei zu klein, weshalb die Jagdhunde nicht davon abgehalten werden könnten, und dass darauf der Unterzeichnete ein Schreiben an jenen Verein gerichtet hatte, das mit den Worten schloss: „ich darf endlich für gewiss annehmen, dass der Luzerner Patentjägerverein sich zu den Bestrebungen des Naturschutzes wohlwollend verhalten werde." Da dieses Schreiben nicht beantwortet wurde, so kann auch über das Verhalten des Luzerner Patentjägervereins dem Naturschutz gegenüber nichts Positives ausgesagt werden; das steht aber fest, dass der *Allgemeine Schweizerische Jagdschutzverein* sich den Bestrebungen des Naturschutzes offen entgegenstellt, insofern der Sitzungsbericht vom 27. Juni 1910 in Olten die Bemerkung enthält: „gegenüber den Bestrebungen sogenannter Naturforscher, einzelne Gebiete (Wauwilermoos) der Jagd zu entziehen, wurde Stellung genommen und das Departement ersucht, solche Eingaben jeweilen zur Vernehmlassung einzuschicken." (Zentralblatt für Jagd-

und Hundeliebhaber, 26, 1910, Seite 316.) Dies wird die Schweizerische Naturschutzkommission sich merken, und sie wird das Gegentreiben jener Herren nicht aus den Augen lassen.

Endlich ist schon hier zu betonen, dass sich der zoologische Naturschutz auch auf die *Reptilien*, wie Eidechsen und Schlangen, die *Amphibien*, wie Batrachier und Salamandriden, die *Fische* und in noch näher zu untersuchendem Masse auch auf die *Insekten* und *andere wirbellose Tiere* auszudehnen haben wird.

Geologischer Naturschutz.

Mit der Sicherung *erratischer Blöcke* ist rüstig weiter gearbeitet worden, wie man aus den kantonalen Jahresberichten erkennen wird. Speziell über den Kanton Zürich schreibt unser Mitglied Prof. *Alb. Heim:* „Auch im abgelaufenen Jahre sind wieder eine Menge von erratischen Blöcken zum Schutze vor Zerstörung gekommen, besonders durch Verwendung in Anlagen, so z. B. grosse erratische Malmkalkblöcke des St. Anna-Hügels in Zürich u. a. m.“

An der Blockgruppe auf der Höhe von *Kastel* (siehe Jahresbericht 3, Seite 66) wurde eine Umzäunung und ein gusseisernes Schild angebracht mit der Inschrift: „Wanderblöcke aus den Vogesen, Eigentum der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft 1909.“ (Siehe darüber auch den solothurnischen Jahresbericht und *A. Gutzwiller*, die Wanderblöcke auf Kastelhöhe, Verh. Naturf. Ges. Basel, 21, 1910, p. 197.)

Hydrologischer Naturschutz.

Bei der grossen Bewegung, welche in der Industrie mit der Anlage von Kraftwerken an Strömen und Flüssen und an Wasserfällen eingesetzt hat, erscheint es als eine

fernere dringende Aufgabe für die Naturschutzkommission, auch auf diese Gefahr der Zerstörung von Naturdenkmälern ihr Auge zu richten. umsomehr, als der Unterzeichnete die Ueberzeugung gewann, dass die Vernichtung des *Laufens bei Laufenburg* durch Ausführung des Projektes des Obersten *Locher* hätte verhindert werden können. Da sich in der Naturschutzkommission niemand bereit fand, die Abteilung Hydrologie zu übernehmen, richtete der Unterzeichnete an den Chef des Eidgen. hydrometrischen Bureaus in Bern, Herrn Dr. *J. Epper*, am 14. Oktober 1909 die folgende Eingabe:

„Hiemit nehme ich mir die Freiheit, in folgender Sache an Sie zu schreiben:

Die Schweizerische Naturschutzkommission, welche ich zu präsidieren die Ehre und Freude habe, ist verpflichtet, ihr Augenmerk auf die Erhaltung aller Denkmäler der belebten sowohl als der unbelebten Natur zu richten, und so fallen denn auch die Flüsse mit ihren Kaskaden und die Seebecken, ja unter Umständen auch Tümpel und Moore in den Bezirk ihrer Beaufsichtigung. Um nun auch in dem Gebiete der Hydrologie ihrer Pflicht gemäss wirksam werden zu können, gelange ich an Sie, als Chef des eidgen. hydrometrischen Bureaus und als Mitglied der hydrologischen Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft mit der Anfrage, ob es nicht tunlich wäre, dass bei jeder grösseren technischen Anlage, welche wesentlich in die Gestaltung oder gar die Existenz eines hydrologischen Naturdenkmals eingreift, vor ihrer Genehmigung durch die Behörden die Schweizerische Naturschutzkommission zur Vertretung ihres Standpunktes herangezogen würde. Ich denke mir gewiss mit Recht, dass Sie in Ihrer Stellung und als Verfasser des grossen Werkes: die Entwicklung der Hydrometrie in der Schweiz (Bern 1907), aus welchem ich mir eingehende Belehrung geschöpft habe, auch einen Ueberblick über alle geplanten, im Werden begriffenen und schon vollendeten Wasserkraftwerke besitzen

und so gleichsam als Turmwart von allem Herannahenden bei Zeiten uns Kenntnis geben könnten.

Dabei betone ich, dass wir als Naturschützer weit davon entfernt sind, der technischen Ausnutzung der „houille blanche“ entgegentreten zu wollen, dass es uns aber allerdings darauf ankommt, im Falle Gefahr besteht, dass ein Naturdenkmal zerstört werden sollte, mit den Unternehmern im Sinne des Naturschutzes bei Zeiten, also noch vor Vollendung aller Pläne und Vereinbarungen, einen Kompromiss abzuschliessen.

Als Beispiel nenne ich die Stromschnelle bei Laufenburg, welche dem dortigen Kraftwerke rettungslos zum Opfer fällt. Ich habe den Eindruck gewonnen, dass, wenn von Anfang an ein Naturschutz vorhanden gewesen wäre, mit Hilfe eines Tunnelprojektes, z. B. des von Dr. E. Locher vorgeschlagenen, die Vergewaltigung des herrlichen Naturdenkmales hätte verhindert, oder der Eingriff in dasselbe doch gemildert werden können; aber der rettende Einspruch kam zu spät, die Vorbereitungen im Sinne des Stauwerkes waren zur Reife gebracht, die Genehmigung erfolgte auf dem Fusse. Indem ich dies im Sinne des Naturschutzes und im Blick auf die rücksichtslose Zerstörung jenes Naturwerkes unsäglich bedaure, liegt es mir umso mehr daran, künftige Missgriffe dieser Art der Natur gegenüber, wenn irgend möglich, zu hindern oder doch tunlichst abzuschwächen, und ich denke, dass bei gutem Willen dies in den meisten Fällen möglich werden wird, besonders auch wenn die Einsicht gewonnen wird, dass bei Anlage eines Kraftwerkes die Werke der Natur zu schonen ein lobenswerteres Beginnen ist, als sie zu zerstören oder zu verderben.

Ich denke in Zukunft an die prächtigste Kaskade Europas, den Rheinfall, dessen Schönheit nie fühlbar angetastet werden soll; aber auch anderen dieser tosenden und schäumenden Naturspiele droht Gefahr der Schädigung, wenn nicht der Vernichtung, wie denn vergangenes Jahr die Tschingelfälle im Kiental als gefährdet gemeldet wurden.

So nehme ich mir denn die Freiheit, an Sie die Frage zu richten, ob Sie die Schweizerische Naturschutzkommission im genannten Sinne benachrichtigen wollen und noch mehr, ob Sie uns mit einer gutachtlichen Gegenäusserung über die Art des Eingreifens dieser Kommission in die Diskussion der eingereichten Pläne erwähnten Inhaltes erfreuen wollten."

Da auf obiges Schreiben keine Antwort erfolgte, sieht sich der Unterzeichnete auch in diesem Gebiete auf eigenes Verfolgen der Vorgänge verwiesen.

Prähistorischer Naturschutz.

Es hat dem Unterzeichneten von Anfang an geschienen, dass die Erhaltung prähistorischer Stätten deshalb in das Gebiet des Naturschutzes gehöre, weil unsere prähistorischen Vorfahren zu den Naturvölkern gerechnet werden dürfen, weshalb es Aufgabe des Naturschutzes sei, deren uns überbliebene Spuren vor der Zerstörung und Verschleuderung zu retten. Dies gilt für Höhlen, Pfahlbauten, Refugien, Dolmengräber u. a. m. Darum wurde schon in's Auge gefasst, ein Gebiet des Wauwilermooses, worin, wie man mit Sicherheit wusste, die Trümmer von Pfahlhäusern verborgen lagen, anzukaufen und so für die Zukunft, welche vielleicht mit neuen Fragen herantreten würde, aufzubewahren (siehe Jahresbericht 3, Seite 37). Die schon eingeleiteten Verhandlungen zerschlugen sich aber, da in dem 1912 einzuführenden Schweizerischen Zivilgesetzbuch § 724 betreffs prähistorischer Gegenstände lautet: „der Eigentümer ist verpflichtet, die Ausgrabung zu gestatten."

Um in dieser Sache klar zu sehen, wandte sich der Unterzeichnete am 7. März 1910 an Herrn Professor Dr. *C. Wieland* in Basel mit folgendem Schreiben: „Die Naturschutzkommission, für die Sie ja von Anfang an das lebhafteste Interesse kundgegeben haben, fasste unter anderem ins Auge, prähistorische Stätten sei es als solche für immer

zu erhalten, sei es die Erhaltung begrabener Fundobjekte, z. B. Pfahlbauten, für die Zukunft zu reservieren, wo mit erneuten Fragen an deren Hebung herangetreten werden könnte. So habe ich schon mit dem Besitzer eines Grundstückes im Wauwilermoos, welches nach einer Voruntersuchung Pfahlbauten mit Sicherheit enthält, Verhandlungen betreffs Ankauf angeknüpft, wurde jedoch ganz neuerdings auf § 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufmerksam gemacht, welcher die Bestimmung enthält: „der Eigentümer ist verpflichtet, die Ausgrabung zu gestatten.“ Demnach erscheint die Reservierung eines Fundplatzes für unbestimmte Zukunft als ausgeschlossen, was ich beklagen würde. Darf ich Sie bitten, mir zu schreiben, ob diese Auffassung zutreffend ist, oder ob ein Ausweg möglich ist.“

Darauf erfolgte als Antwort am 11. März 1910:

„Art. 724 des Zivilgesetzbuches ist allerdings der Reservation von Fundstätten hinderlich, schliesst sie jedoch nicht aus. Darnach sind zwar ausgegrabene Naturkörper und Altertümer ohne weiteres Eigentum des Kantons. Ebenso hat der Eigentümer das Ausgraben zu gestatten. Wenn man jedoch von museumspolitischen Erwägungen absieht, die im Gesetze selbst keinen Ausdruck finden, so will die Bestimmung nur die Möglichkeit der Ausgrabung gegenüber eigenwilligen Eigentümern schützen. Zwar kann der Kanton als Eigentümer über die Ausgrabung bestimmen. Jedoch hindert meines Erachtens nichts, dass er die Befugnis zur Ausgrabung und zur Aneignung der Funde an Private oder Gesellschaften überträgt. Ohne staatliche Konzession ist allerdings leider nichts zu machen. Daher würden Sie meines Erachtens am besten tun, bei der Erziehungsdirektion Luzern um eine Konzession einzukommen, womöglich für unbestimmte Zeit oder doch wenigstens vorläufig für etwa 30 Jahre.“

Seitdem ist diese Sache nicht mehr weiter verfolgt worden.

In der Berner Sitzung vom 6. Februar 1910 stellte unser Mitglied Dr. *J. Heierli* den folgenden Antrag:

„1. Die Schweizerische Naturschutzkommission leiht allen Bestrebungen zum Schutze der sogenannten *Wallbauten* oder *Refugien* ihre moralische Unterstützung.

2. Sie ladet die kantonalen Naturschutzkommissionen ein, die ihnen zu Kenntnis zu bringenden Refugien, die zum Glück oft auf Gemeinde- oder Staatsland liegen, zu schützen, resp. ihre Zerstörung zu hindern.

3. Sie ermächtigt ihren Präsidenten, in dringenden Fällen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, eventuell durch Kauf, derartige Refugien der Zukunft zu erhalten."

Dem Antrag liess Dr. Heierli ein Verzeichnis der ihm in der Schweiz bekannt gewordenen Refugien zuhanden und zur Orientierung der kantonalen Kommissionen folgen, welches folgenden Wortlaut hat:

„Im Anschluss an unsere Beschlüsse in Bern erlaube ich mir, Ihnen zuhanden der kantonalen Kommissionen ein Verzeichnis der mir gegenwärtig bekannten Wallbauten oder Refugien zuzusenden, wobei ich allerdings die sog. casa dei pagani im Kanton Tessin und andere Wachtposten-Systeme, wie auch die zahlreichen sog. Erdburgen ganz weglasse.

Zu der vorstehenden Liste möchte ich noch bemerken, dass jedes Refugium, wenn immer möglich, durch zwei Namen bezeichnet wurde, durch den Namen der politischen Gemeinde, in welcher es sich befindet und durch den nächsten Flurnamen. Es ist wohl kaum nötig, beizufügen, dass ich nur einen Teil der hier genannten Refugien persönlich besucht habe, also für ihre richtige Bezeichnung und Benennung keine Garantie übernehmen kann. Trotzdem hoffe ich, dass das Verzeichnis als Wegweiser seine guten Dienste leiste und möchte an die kantonalen Kommissionen die Bitte richten, mir dasselbe vervollständigen zu helfen."

Refugien.

Aargau.

Baden. Refugium Kreuzliberg.
Birmenstorf.
Fisibach. Refugien auf der Sommerhalde und in Lansern.
Frick?
Killwangen. Refugium auf dem Heitersberg.
Kirchleerau.
Klingnau. Probstberg.
Köllikon.
Leuggern. Hochwacht.
Wittnau.
Zurzach. Refugium südlich über dem Städtchen.

Basel-Land.

Eptingen. Rucheptingen.
Zunzgen. Zunzger Bühl.

Bern.

Aarberg.
Aegerten. Keltenwall auf dem Jensberg.
Arch. Refugien in Bisenleh und in Siebenmattfeld.
Asuel. Hasenberg.
Bern. Drackau und Engewald.
Bévilard.
Bolligen. Grauholz.
Büetigen.
Brislach.
Büren. Strassberg.
Busswil. Knebelburg.
Cornol. Camp de Jules César sur Monterri.
Courfaivre. Châtelard.
Courroux. Vorbourg.
Dotzigen-Berg.
Epiquerez. Chervillers.
Frauenkappelen. Alt Bubenberg.
Goldswil.
Gondiswil. Heidwald.
Goumois. Château Cugny.
Gross-Affoltern. Refugium ob der Mühle Suberg.
Hermiswil. Heidenstadt ob Rietwil.

Jens. Knebelburg.
Klein Dietwil. Hunzen.
Köniz. Burg Aegerten auf dem Gurten.
Befestigungen an der Sense bei Thörishaus.
Krauchthal. Haselberg.
Lengnau?
Leuzigen. Eisenleh (Arch?)
Liss. Kirchhubel.
Lotzwil. Refugium im Schafweidwald.
Lützelflüh. Münnenberg. Schmidslehn, Talgraben.
Madiswil. Hunzen, Kaser, Bürgisweier.
Mervelier. Wachtposten? Chételat.
Montvoie. Wachtposten? Montvouhay.
Movelier. Refugium auf dem Berg Joux.
Muriaux. Wachtposten bei Schloss Spiegelberg oder Mirval.
Neuenegg. Befestigungen an der Sense.
Niederbipp. Obere Erlisburg.
Oberbalm. Schwandenberg, Bärenriedwald.
Péry. Frinvilliers, Friedliswart.
Roggenburg.
Roggwil. Refugium ob Walliswil.
Rohrbach. Altburg.
Rubigen. Hühnli.
Rüeggisberg. Vorder Fulten.
Rütschelen. Spiegelberg.
Seedorf. Kauzenhubel ob Frienisberg.
Schüpfen. Schwandenberg.
Schwarzenburg. Helfenberg.
St. Stephan. Heidenburg.
Sumiswald.
Thörigen. Staufenberg.
Thunstetten. Sengeli.
Tittingen. Burgkopf.
Trachselwald. Bärhegenknübel.
Undervélier?
Vendlincourt?
Wahlen. Bännlifels.
Waleren. Wallbau Elisried.
Walkringen.
Wengi. Janzenhaus.
Zwieselberg. Bürgli.
Zwingen. Schloss?

Freiburg.

Autigny. Châtillon.
Bösingen. Alamannische (?) Befestigungen bei Engelberg.
Bulle (Tour de Trême?). Cret des Danses.
Cottens.
Ecasseys. Fort Lambert.
Lurtigen. Galmwald.
Montevraz-dessus. Montemblon.
Prez bei Siviriez. Gemeindewald.
Tafers.
Ueberstorf. Pfallacker ob Flamatt.
Vuadens. La Mottaz.
Wünnewil. Alamannische (?) Befestigungen im Tafernatal und bei Flamatt.

Neuenburg.

Bevaix. Le Châtelard, bronzezeitliches Refugium.
St. Blaise. Roches de Châtillon.
Corcelles. Les Châtelards ob Cormondrêche.

Schaffhausen.

Buchberg. Refugium Hurbig.
Wilchingen. Refugium Dicke (und Blomberg).

Solothurn.

Balsthal?
Beinwil.
Bellach.
Biberist. Burghubel.
Eppenberg.
Gänsbrunnen?
Gossliwil.
Gretzenbach.
Haltern. Refugium Rain.
Hofstetten. Köpfli.
Kleinlützel. Auf dem Kall.
Lommiswil.
Metzerlen. Mariastein.
Obergösgen.
Olten. Refugium Dickebännli.
Recherswil. Burghübel.

Schnottwil.
Selzach.
Solothurn. Erdwerk Geissloch.
Wallerswil. Hennenbühl.

St. Gallen.

St. Gallen. Hochwacht auf Bernegg.
Häggenswil. Waldburg bei Tobel, im X. Jahrh. benutzt, um die Schätze des Klosters während der Ungarn-Einfälle zu bergen.
Mels. Kastel und Kastelboden.
Niederbüren. Ochsenrain am Bischofszeller Berg.
Ragaz. St. Georg bei der Porta Romana.
Vilters. Burg-Severgall.
Wallenstadt. Reischibe.

Thurgau.

Bottighofen. Refugium Liebburg.
Emmishofen. Refugium gegenüber Bernrain.
Lanzenneunforn. Burstel bei Liebenfels.
Mammern. Alte Burg.
Raperswilen. „Schanz" bei Müllberg.

Waadt.

Bellerive. Colline du temple de Cotterd.
Chabrey. Colline de Montbec.
Gollion. Châtelard, Refugium Bovex. Wallbau im bois de Brichy.
Goumoëns-le Jux. Refugium Layaz (La Hyaz).
Cressy. Sur-Châtillon (Châtelard) bei Sermuz.
La Sarraz. Châtelard de la Tine de Conflans.
Lignerolles. Fossé de César bei Dailley.
Suchy. Schloss Ravenel bei Melley.

Zürich.

Bachs. Refugium bei der Talmühle.
Bassersdorf. Homberg.
Buch. Schanz auf dem Irchel.
Bülach. Alte oder Mangoldsburg.
Eglisau. Refugium Rheinsberg.
Fehraltorf. „Burg" Rüti.

Flurlingen. Refugium Kohlfirst.
Neftenbach. Hüllibü.
Niederhasli. Burgerrain.
Nürensdorf. Zwei Heidenburgen bei Birchweil.
Ossingen. Langbuck am Hausersee.
Pfungen. Salburg.
Rheinau.
Seegräben. Heidenburg im Aatal.
Stadel. Hochwacht.
Stäfa. Teufels Obertilli.
Trüllikon. Risibuck bei Rudolfingen.
Uetliberg.
Weiach. Wörndel und Ebnet.
Wetzikon. Himmerich.
Wil bei Rafz. Heidenstube.
Zürich. Lindenhof.

Beides, Antrag und Verzeichnis sind am 20. Juli 1910 an die kantonalen Präsidenten eingesandt worden.

Vorträge.

In Beziehung auf gehaltene Vorträge sei in erster Linie auf die kantonalen Jahresberichte verwiesen.

Sodann war darin besonders tätig unser Mitglied Professor *Schröter*, welcher im Interesse der Propaganda für Nationalpark und Naturschutzbund vier Vorträge mit Projektionen hielt, nämlich in der Gemeinde Schuls im Februar 1910, im Maschinen-Ingenieur-Verein am eidgenössischen Polytechnikum, in einer vom Polytechniker-Verband veranstalteten Versammlung, zu der alle Polytechniker und die Dozenten eingeladen wurden, endlich einen in der Sektion Uto des Alpenklubs; jedesmal wurden eine grössere Anzahl Mitglieder für den Naturschutzbund gewonnen. Auch am internationalen Botanikerkongress in Brüssel im Mai 1910 sprach derselbe über Naturschutz in der Schweiz.

Unser Mitglied Professor *Zschokke* hielt im Juni 1910 einen Vortrag im Basler Alpenklub über den Nationalpark, und der Unterzeichnete, wie schon oben erwähnt, sprach

an der Versammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Murten über Naturschutz und Schule.

Internationaler Naturschutz.

Wie schon im Jahresbericht 2, Seite 44 und 3, Seite 78 bemerkt, schien es dem Unterzeichneten eine Pflicht zu sein, auch dem ausserschweizerischen, dem internationalen Naturschutz seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, in dessen Dienst in letzter Instanz jeder nationale steht. Nachdem er schon im Jahre vorher den Vorschlag gemacht hatte, dass man den Archipel *Spitzbergen* zu einer europäischen Reservation gestalten möge, wofür sich freilich der gewünschte Widerhall seitens irgend einer einflussreichen Persönlichkeit bis jetzt nicht gefunden hat, veranlasste ihn die drohende *Vernichtung der Waltiere* im Oktober 1909 zu folgendem *Proteste*, den er im Zoologischen Anzeiger und in der Frankfurter Zeitung hat erscheinen lassen:

„Am 9. Oktober 1909 brachte die Frankfurter Zeitung die folgende Nachricht:

„„Der bekannte norwegische Erforscher der Polargegenden, *Otto Sverdrup*, der vor einigen Wochen nach Kopenhagen kam, um Dr. Cook zu begrüssen und zu beglückwünschen, hat die Gelegenheit benutzt, um mit Hilfe dänischen Kapitals einen von ihm seit langem gehegten Plan zu verwirklichen: die Gründung einer Gesellschaft zum Betrieb von *Walfischfang in grossem Stile und nach einer neuen Methode*, die grosse Vorteile verspricht. Die Walfischerfahrzeuge werden von einem grösseren Schiff (etwa 4000 Tonnen) begleitet, welches mit allem, was zur Behandlung der eingefangenen Beute nötig ist, ausgerüstet wird. Eine Station am Lande wird somit überflüssig, was den Walfischfängerfahrzeugen erlaubt, in ihren Bewegungen ziemlich frei zu sein, so dass sie nicht, wie sonst üblich, nötig haben, sich in nicht zu grosser Entfernung von der Küste aufzuhalten. Die neue Gesellschaft wird ein am

wenigsten bekanntes, an Walfischen überaus reiches Territorium des grönländischen Meeres exploitieren.""

Die Kenntnisnahme dieser Nachricht wird jedem, welcher dem allenthalben aufgewachten Sinn für die, einer fordernden Zukunft gegenüber so verantwortungsvollen Bestrebungen des *Naturschutzes* bei sich Raum zu geben vermag, die Röte der Entrüstung in die Wangen getrieben haben darüber, dass brutale Kapitalskraft zur Herausbringung fetter Dividenden eine Gruppe der merkwürdigsten Säugetiere des Erdballs, die Waltiere mit dem Riesenwal, dem Monarchen und Wunder des Weltmeeres an der Spitze, vernichten und damit aus dem Naturschatze streichen wird; denn nur eine solche Vernichtung wird das Endwerk einer Gesellschaft sein, welche Walfischfang „„im grossen Stil und nach neuer Methode"", also mit allen Hilfsmitteln der Zerstörungstechnik betreiben wird. Darum fordern wir alle diejenigen, welche Einsicht und Herz genug haben, das Unheilvolle dieses Unternehmens zu verstehen und zu empfinden, auf, sich uns anzuschliessen, ein energisches Wort des *Protestes* dagegen laut werden zu lassen und den *dänischen Naturschutz* aufzufordern, nicht müssig zuzuschauen, sondern seinen ganzen Einfluss aufzubieten, diese Vergewaltigung der edelsten Meerestierwelt im Keime zu ersticken. Mögen auch die nordischen Meere an die angrenzenden Nationen als ihr Besitz aufgeteilt werden, damit, wie auf die Säugetiere und Vögel des Landes, so auf die Säugetiere und Vögel des Meeres rationelle, den Bestand sichernde *Jagdgesetze* ausgedehnt werden können, deren Handhabung mit Hilfe der Kontrolle an den Einfuhrhäfen und andern Küstenplätzen bei festem Willen sehr wohl sich verwirklichen lassen wird. Möge endlich Herr Kapitän *Sverdrup*, der mit so hohem Rechte Anspruch auf unsre Bewunderung für seine geographischen Leistungen in den nordischen Meeren hat, zur Einsicht kommen, dass es höherer Ruhm ist, die Werke der Natur zu erhalten, als sie zu verderben und zu zertreten; möge

er, den veralteten Gedanken solcher Vernichtung seltener und wunderbarer Naturlebewesen als einer Tat preisenswerter Kühnheit verlassend, in den Dienst des neuen Gedankens sich stellen, demzufolge dem Beschützer der Natur und ihrer Geschöpfe der künftige Dank aller Einsichtigen gewiss sein wird."

Der Unterzeichnete hat darauf des weiteren beschlossen, wirksame Schritte zur Bildung einer *internationalen* oder *Weltnaturschutzkommission* zu unternehmen, worüber erst im kommenden Jahresbericht nähere Mitteilung gemacht werden kann.

Es folgen nun noch das **Personalverzeichnis** und die **kantonalen Jahresberichte.**

Basel, am 31. Juli 1910.

Paul Sarasin,

Präsident der Schweizerischen Naturschutz-Kommission.